

Dokumente der Vereinten Nationen

Internationaler Terrorismus, Abchasien, Afghanistan, Angola, Burundi, Ehemaliges Jugoslawien, Frauen, Friedenskonsolidierung, Friedenssicherungseinsätze, UN-Personal, Westsahara, Zypern, Dokumentation des Sicherheitsrats, Verfahren des Sicherheitsrats

Internationaler Terrorismus

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus. – Resolution 54/109 vom 9. Dezember 1999

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 46/51 vom 9. Dezember 1991, die Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat, sowie die Resolutionen 51/210 vom 17. Dezember 1996 und 53/108 vom 8. Dezember 1998,
- nach Behandlung des Wortlauts des Entwurfs des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, der von dem mit Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 eingesetzten Ad-hoc-Ausschuß und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses erarbeitet wurde,
 1. verabschiedet das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und ersucht den Generalsekretär, es vom 10. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufzulegen;
 2. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, es anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

ANLAGE

Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus

Präambel

- Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,
- eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,
 - zutiefst besorgt über die weltweite Eskalation terroristischer Handlungen aller Arten und Erscheinungsformen,
 - unter Hinweis auf die in der Resolution 50/6 der Generalversammlung vom 24. Oktober 1995 enthaltene Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen,
 - sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu dieser Frage, einschließlich der Resolution 49/60

vom 9. Dezember 1994 und deren Anlage mit der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, in der die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erneut feierlich erklärt haben, daß sie alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken unmißverständlich als kriminell und nicht zu rechtfertigen verurteilen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, insbesondere auch diejenigen, welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und den Völkern gefährden und die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen,

- im Hinblick darauf, daß die Staaten in der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus außerdem ermutigt werden, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, daß es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfaßt,
- unter Hinweis auf Ziffer 3 Buchstabe f der Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996, in der die Versammlung alle Staaten aufgefordert hat, Maßnahmen zu ergreifen, um durch geeignete innerstaatliche Maßnahmen die Finanzierung von Terroristen und terroristischen Organisationen zu verhindern und zu bekämpfen, gleichviel ob diese unmittelbar oder mittelbar durch Organisationen erfolgt, die auch wohltätigen, sozialen oder kulturellen Zielen dienen oder vorgeben, dies zu tun, oder die auch rechtswidrigen Tätigkeiten nachgehen wie unerlaubtem Waffenhandel, Drogenhandel und unlauteren Geschäften, einschließlich der Ausbeutung von Personen zur Finanzierung terroristischer Tätigkeiten, und insbesondere gegebenenfalls die Ergreifung ordnungsrechtlicher Maßnahmen zu erwägen, um Bewegungen finanzieller Mittel zu verhindern und zu bekämpfen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie terroristischen Zwecken dienen sollen, und dabei die Freiheit rechtmäßiger Kapitalbewegungen in keiner Weise zu beeinträchtigen, und den Austausch von Informationen über internationale Bewegungen solcher finanzieller Mittel zu verstärken,
- sowie unter Hinweis auf die Resolution 52/165 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1997, in der die Versammlung die Staaten aufgefordert hat, insbesondere die Umsetzung der in Ziffer 3 Buchstaben a bis f ihrer Resolution 51/210 genannten Maßnahmen zu erwägen,
- ferner unter Hinweis auf die Resolution 53/108 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1998, in der die Versammlung beschlossen hat, daß der mit Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 eingesetz-

te Ad-hoc-Ausschuß als Ergänzung zu den diesbezüglich bereits bestehenden internationalen Übereinkünften den Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus ausarbeiten soll,

- in der Erwägung, daß die Finanzierung des Terrorismus der gesamten internationalen Gemeinschaft Anlaß zu ernster Besorgnis gibt,
 - im Hinblick darauf, daß die Anzahl und die Schwere der internationalen terroristischen Handlungen von der den Terroristen zugänglichen Finanzierung abhängen,
 - sowie im Hinblick darauf, daß die bestehenden multilateralen Übereinkünfte diese Finanzierung nicht angemessen behandeln,
 - in der Überzeugung, daß es dringend notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Ausarbeitung und Annahme wirksamer Maßnahmen zur Verhütung der Finanzierung des Terrorismus sowie zu deren Bekämpfung durch die strafrechtliche Verfolgung und die Bestrafung der Urheber zu verstärken,
- > sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens

1. bedeutet der Ausdruck ›finanzielle Mittel‹ Vermögensgegenstände jeder Art, materielle oder immaterielle, bewegliche oder unbewegliche, wie auch immer diese erworben wurden, sowie rechts-erhebliche Schriftstücke oder Urkunden jedweder, einschließlich elektronischer oder digitaler, Form, die das Recht auf solche Vermögensgegenstände oder Rechte daran belegen, darunter, ohne darauf beschränkt zu sein, Bankkredite, Reiseschecks, Bankschecks, Zahlungsanweisungen, Aktien, Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Wechsel und Akkreditive.
2. bedeutet der Ausdruck ›staatliche oder öffentliche Einrichtung‹ alle ständigen oder vorübergehenden Einrichtungen und Beförderungsmittel, die von Vertretern eines Staates, Mitgliedern der Regierung, der Legislative oder der Richterschaft oder von Amtsträgern oder Bediensteten eines Staates oder einer sonstigen öffentlichen Behörde oder Stelle oder von Bediensteten oder Amtsträgern einer zwischenstaatlichen Organisation im Zusammenhang mit ihren amtlichen Aufgaben benutzt werden oder in denen sich diese im Zusammenhang mit ihren amtlichen Aufgaben befinden.
3. bedeutet der Ausdruck ›Erträge‹ alle finanziellen Mittel, die unmittelbar oder mittelbar aus der Begehung einer in Artikel 2 genannten Straftat stammen oder dadurch erzielt wurden.

Artikel 2

1. Eine Straftat im Sinne dieses Übereinkommens begeht, wer gleichviel durch welches Mittel, unmittelbar oder mittelbar, widerrechtlich und vorsätzlich finanzielle Mittel bereitstellt oder sammelt

mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, daß sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, um

- a) eine Handlung vorzunehmen, die eine Straftat innerhalb des Anwendungsbereichs und nach der Begriffsbestimmung einer der in der Anlage aufgeführten Übereinkünfte darstellt, oder
 - b) eine andere Handlung vorzunehmen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die in einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn diese Handlung auf Grund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.
- 2.a) Bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde kann ein Vertragsstaat, der nicht Vertragspartei einer der in der Anlage aufgeführten Übereinkünfte ist, erklären, daß die betreffende Übereinkunft bei der Anwendung dieses Übereinkommens auf den Vertragsstaat als nicht in der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anlage aufgeführt gilt. Diese Erklärung wird ungültig, sobald die Übereinkunft für den Vertragsstaat in Kraft tritt, was dieser dem Verwahrer notifiziert;
- b) Ist ein Vertragsstaat nicht mehr Vertragspartei einer der in der Anlage aufgeführten Übereinkünfte, so kann er in bezug auf diese Übereinkunft eine Erklärung nach diesem Artikel abgeben.
3. Die tatsächliche Verwendung der finanziellen Mittel zur Begehung einer in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftat ist nicht Voraussetzung für die Einstufung einer Handlung als Straftat im Sinne des Absatzes 1.
4. Eine Straftat begeht auch, wer versucht, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen.
5. Eine Straftat begeht auch, wer
- a) als Mittäter oder Gehilfe an einer in Absatz 1 oder 4 genannten Straftat teilnimmt;
 - b) die Begehung einer in Absatz 1 oder 4 genannten Straftat organisiert oder ihre Begehung durch andere anordnet;
 - c) zur Begehung einer oder mehrerer in Absatz 1 oder 4 genannter Straftaten durch eine mit einem gemeinsamen Ziel handelnde Gruppe von Personen beiträgt. Ein derartiger Beitrag muß vorsätzlich sein und entweder
 - i) mit dem Ziel geleistet werden, die kriminelle Tätigkeit oder die strafbare Absicht der Gruppe zu fördern, soweit sich diese auf die Begehung einer in Absatz 1 genannten Straftat beziehen, oder
 - ii) in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, eine in Absatz 1 genannte Straftat zu begehen, geleistet werden.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung, wenn die Straftat in einem einzigen Staat begangen wird, der Verdächtige Angehöriger dieses Staates ist und sich im Hoheitsgebiet dieses Staates befindet und kein anderer Staat nach Artikel 7 Absatz 1 oder 2 seine Gerichtsbarkeit begründen kann, wobei in diesen Fällen die Bestimmungen der Artikel 12 bis 18 jedoch gegebenenfalls Anwendung finden.

Artikel 4

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um

- a) die in Artikel 2 genannten Handlungen nach

seinem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben;

- b) diese Straftaten mit angemessenen Strafen zu bedrohen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

Artikel 5

1. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen die notwendigen Maßnahmen, um eine in seinem Hoheitsgebiet befindliche oder nach seinem Recht gegründete juristische Person zur Verantwortung ziehen zu können, wenn eine für die Leitung oder Kontrolle dieser juristischen Person zuständige Person in dieser Eigenschaft eine in Artikel 2 genannte Straftat begangen hat. Diese Verantwortung kann strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art sein.

2. Diese Verantwortung besteht unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortung von Einzelpersonen, welche die Straftaten begangen haben.

3. Jeder Vertragsstaat stellt insbesondere sicher, daß die nach Absatz 1 verantwortlichen juristischen Personen wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen, zivilrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen unterliegen. Diese können auch Geldsanktionen mit einschließen.

Artikel 6

Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, einschließlich, wenn dies zweckmäßig ist, Maßnahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung, um sicherzustellen, daß strafbare Handlungen im Sinne dieses Übereinkommens unter keinen Umständen durch politische, weltanschauliche, ideologische, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige ähnliche Erwägungen gerechtfertigt werden können.

Artikel 7

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel genannten Straftaten zu begründen,

- a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates begangen worden ist;
- b) wenn die Straftat an Bord eines Schiffes, das zur Tatzeit die Flagge dieses Staates führt, oder eines Luftfahrzeugs, das zur Tatzeit nach dem Recht dieses Staates eingetragen ist, begangen worden ist oder
- c) wenn die Straftat von einem Angehörigen dieses Staates begangen worden ist.

2. Ein Vertragsstaat kann seine Gerichtsbarkeit über solche Straftaten auch begründen,

- a) wenn die Straftat die Begehung einer in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftat im Hoheitsgebiet oder gegen einen Angehörigen dieses Staates zum Ziel oder zum Ergebnis hatte;
- b) wenn die Straftat die Begehung einer in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftat gegen eine staatliche oder öffentliche Einrichtung dieses Staates im Ausland, einschließlich diplomatischer oder konsularischer Räumlichkeiten, zum Ziel oder zum Ergebnis hatte;
- c) wenn die Straftat die Begehung einer in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftat in der Absicht, diesen Staat zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen, zum Ziel oder zum Ergebnis hatte;
- d) wenn die Straftat von einer staatenlosen Person begangen worden ist, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates hat;
- e) wenn die Straftat an Bord eines Luftfahrzeugs

begangen worden ist, das von der Regierung dieses Staates betrieben wird.

3. Bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem notifiziert jeder Vertragsstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, daß er seine Gerichtsbarkeit in Übereinstimmung mit Absatz 2 begründet hat. Etwaige Änderungen notifiziert der betreffende Vertragsstaat umgehend dem Generalsekretär.

4. Jeder Vertragsstaat trifft ebenso die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 2 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der Vertragsstaaten ausliefert, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 oder 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben.

5. Beansprucht mehr als ein Vertragsstaat die Gerichtsbarkeit über in Artikel 2 genannte Straftaten, so bemühen sich die betreffenden Vertragsstaaten, ihre Maßnahmen insbesondere in bezug auf die Bedingungen für die Strafverfolgung und die Modalitäten der Rechtshilfe in geeigneter Weise aufeinander abzustimmen.

6. Unbeschadet der Regeln des allgemeinen Völkerrechts schließt dieses Übereinkommen die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit, die von einem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht begründet ist, nicht aus.

Artikel 8

1. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen geeignete Maßnahmen, um für die Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten verwendete oder bestimmte finanzielle Mittel sowie die aus diesen Straftaten stammenden Erträge zu ermitteln, einzufrieren oder zu beschlagnahmen, damit sie gegebenenfalls eingezogen werden können.

2. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinen innerstaatlichen Rechtsgrundsätzen geeignete Maßnahmen zur Einziehung der für die Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten verwendeten oder bestimmten finanziellen Mittel sowie der aus diesen Straftaten stammenden Erträge.

3. Jeder betroffene Vertragsstaat kann in Erwägung ziehen, Übereinkünfte über die regelmäßige oder von Fall zu Fall beschlossene Aufteilung der aus der Einziehung nach diesem Artikel stammenden finanziellen Mittel mit anderen Vertragsstaaten zu schließen.

4. Jeder Vertragsstaat erwägt die Schaffung von Mechanismen, durch welche die aus den Einziehungen nach diesem Artikel stammenden finanziellen Mittel dazu verwendet werden, die Opfer der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftaten oder deren Familien zu entschädigen.

5. Dieser Artikel findet unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter Anwendung.

Artikel 9

1. Erhält ein Vertragsstaat Informationen, wonach eine Person, die eine in Artikel 2 genannte Straftat begangen hat oder verdächtigt wird, eine solche begangen zu haben, sich möglicherweise in seinem Hoheitsgebiet befindet, so trifft er die nach seinem innerstaatlichen Recht erforderlichen Maßnahmen, um den ihm zur Kenntnis gebrachten Sachverhalt zu untersuchen.

2. Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Täter oder der Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so trifft er nach seinem innerstaatlichen Recht die geeigneten Maßnahmen, um die Anwesenheit des

Betreffenden zum Zweck der Strafverfolgung oder der Auslieferung sicherzustellen.

3. Jeder, gegen den die in Absatz 2 genannten Maßnahmen getroffen werden, ist berechtigt,

- a) unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Angehöriger er ist oder der sonst zur Wahrung seiner Rechte befugt ist, oder, wenn der Betreffende staatenlos ist, des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Verbindung zu treten;
- b) den Besuch eines Vertreters dieses Staates zu empfangen;
- c) über seine Rechte nach den Buchstaben a und b unterrichtet zu werden.

4. Die in Absatz 3 genannten Rechte werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Staates ausgeübt, in dessen Hoheitsgebiet sich der Täter oder der Verdächtige befindet, wobei jedoch diese Gesetze und sonstigen Vorschriften die volle Verwirklichung der Zwecke gestatten müssen, für welche die Rechte nach Absatz 3 gewährt werden.

5. Die Absätze 3 und 4 lassen das Recht jedes Vertragsstaats, der nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b Anspruch auf Gerichtsbarkeit hat, unberührt, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu bitten, mit dem Verdächtigen in Verbindung zu treten und ihn zu besuchen.

6. Hat ein Vertragsstaat eine Person auf Grund dieses Artikels in Haft genommen, so zeigt er unverzüglich den Vertragsstaaten, die in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 1 oder 2 ihre Gerichtsbarkeit begründet haben, sowie, wenn er es für angebracht hält, jedem anderen interessierten Vertragsstaat unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Tatsache, daß diese Person in Haft ist, und die Umstände an, welche die Haft rechtfertigen. Der Staat, der die Untersuchung nach Absatz 1 durchführt, unterrichtet die genannten Vertragsstaaten umgehend über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

Artikel 10

1. Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verdächtige sich befindet, ist in Fällen, auf die Artikel 7 Anwendung findet, wenn er ihn nicht ausliefert, verpflichtet, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und unabhängig davon, ob die Tat in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, ohne ungebührliche Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer anderen Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

2. Darf ein Vertragsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht eigene Staatsangehörige nur unter dem Vorbehalt ausliefern oder überstellen, daß der Betreffende an diesen Staat zurücküberstellt wird, um dort die Strafe zu verbüßen, die als Ergebnis des Gerichts- oder anderen Verfahrens verhängt wird, dessentwegen um seine Auslieferung oder Überstellung ersucht wurde, und sind dieser Staat und der um Auslieferung ersuchende Staat mit dieser Vorgehensweise und etwaigen anderen Bedingungen, die sie für zweckmäßig erachten, einverstanden, so gilt die in Absatz 1 genannte Verpflichtung mit dieser bedingten Auslieferung oder Überstellung als erfüllt.

Artikel 11

1. Die in Artikel 2 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten vor dem In-

krafttreten dieses Übereinkommens bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es ihm frei, dieses Übereinkommen in bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten als Rechtsgrundlage für die Auslieferung anzusehen. Die Auslieferung unterliegt im übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages abhängig machen, erkennen unter sich die in Artikel 2 genannten Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Falls erforderlich, werden die in Artikel 2 genannten Straftaten für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 begründet haben.

5. Die Bestimmungen aller Auslieferungsverträge und -übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten gelten hinsichtlich der in Artikel 2 genannten Straftaten als im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten geändert, soweit sie mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind.

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen, Strafverfahren oder Auslieferungsverfahren in bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten, einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung der in ihrem Besitz befindlichen und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

2. Die Vertragsstaaten dürfen ein Ersuchen um Rechtshilfe nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis ablehnen.

3. Der ersuchende Vertragsstaat darf Informationen oder Beweismittel, die von dem ersuchten Vertragsstaat zur Verfügung gestellt wurden, nicht ohne dessen vorherige Zustimmung für Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Verfahren, die nicht in dem Ersuchen genannt werden, weitergeben oder verwenden.

4. Jeder Vertragsstaat kann die Schaffung von Mechanismen erwägen, um Informationen oder Beweismittel, die zur Begründung strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Verantwortung nach Artikel 5 erforderlich sind, an andere Vertragsstaaten weiterzugeben.

5. Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 im Einklang mit den zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Übereinkünften über die gegenseitige Rechtshilfe oder den Informationsaustausch. In Ermangelung solcher Verträge oder sonstigen Übereinkünfte gewähren die Vertragsstaaten einander Rechtshilfe nach ihrem innerstaatlichen Recht.

Artikel 13

Für die Zwecke der Auslieferung oder der Rechtshilfe wird keine der in Artikel 2 genannten Strafta-

ten als fiskalische Straftat angesehen. Daher können Vertragsstaaten ein Ersuchen um Auslieferung oder Rechtshilfe nicht allein mit der Begründung ablehnen, daß es eine fiskalische Straftat betrifft.

Artikel 14

Für die Zwecke der Auslieferung oder der Rechtshilfe wird keine der in Artikel 2 genannten Straftaten als politische Straftat oder als eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat oder als eine aus politischen Beweggründen begangene Straftat angesehen. Daher kann ein Ersuchen um Auslieferung oder Rechtshilfe, das auf einer solchen Straftat beruht, nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, daß es eine politische Straftat oder eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat oder eine aus politischen Beweggründen begangene Straftat betrifft.

Artikel 15

Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es eine Verpflichtung zur Auslieferung oder zur Leistung von Rechtshilfe, wenn der ersuchte Vertragsstaat ernstliche Gründe zu der Annahme hat, daß das Auslieferungsersuchen wegen in Artikel 2 genannter Straftaten oder das Rechtshilfeersuchen in bezug auf solche Straftaten gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder daß die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte, wenn dem Ersuchen stattgegeben würde.

Artikel 16

1. Eine Person, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in Haft gehalten wird oder eine Strafe verbüßt und um deren Anwesenheit in einem anderen Vertragsstaat zum Zweck der Identifizierung, der Vernehmung oder einer sonstigen Form der Rechtshilfe bei der Beweiserhebung im Rahmen von Ermittlungen oder der Strafverfolgung wegen in Artikel 2 genannter Straftaten ersucht wird, darf unter den folgenden Bedingungen überstellt werden:

- a) die betreffende Person gibt aus freien Stücken in Kenntnis sämtlicher Umstände ihre Zustimmung;
- b) die zuständigen Behörden beider Staaten stimmen unter den von diesen Staaten für geeignet erachteten Bedingungen zu.

2. Für die Zwecke dieses Artikels gilt:

- a) Der Staat, an den die betreffende Person überstellt wird, ist befugt und verpflichtet, die überstellte Person in Haft zu halten, sofern der Staat, von dem sie überstellt wurde, nichts anderes verlangt oder genehmigt;
 - b) der Staat, an den die betreffende Person überstellt wird, kommt entsprechend der vorherigen oder sonstigen Vereinbarung der zuständigen Behörden beider Staaten ohne Verzögerung seiner Verpflichtung nach, die Person wieder in den Gewahrsam des Staates zu übergeben, von dem sie überstellt wurde;
 - c) der Staat, an den die betreffende Person überstellt wird, darf von dem Staat, von dem sie überstellt wurde, nicht verlangen, zur Rücküberstellung dieser Person ein Auslieferungsverfahren einzuleiten;
 - d) der überstellten Person wird die in dem Staat, an den sie überstellt wurde, verbrachte Haftzeit auf die Strafe angerechnet, die sie in dem Staat, von dem sie überstellt wurde, zu verbüßen hat.
3. Sofern nicht der Vertragsstaat, von dem eine

Person nach diesem Artikel überstellt werden soll, zustimmt, darf diese Person, gleichviel welche Staatsangehörigkeit sie besitzt, im Hoheitsgebiet des Staates, an den sie überstellt wird, wegen Handlungen oder Verurteilungen, die vor ihrer Ausreise aus dem Hoheitsgebiet des Staates, von dem sie überstellt wurde, erfolgten, nicht strafrechtlich verfolgt, in Haft genommen oder einer sonstigen Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

Artikel 17

Einer Person, die nach diesem Übereinkommen in Haft genommen wird oder gegen die nach diesem Übereinkommen andere Maßnahmen ergriffen werden oder ein Verfahren eingeleitet wird, ist eine gerechte Behandlung zu gewährleisten, die den Genuß aller Rechte und Garantien im Einklang mit dem Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befindet, und mit den anwendbaren Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich derer über die Menschenrechte, einschließt.

Artikel 18

1. Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten zusammen, indem sie alle durchführbaren Maßnahmen treffen, unter anderem, indem sie erforderlichenfalls ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften anpassen, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung dieser Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern und zu bekämpfen, einschließlich

- a) Maßnahmen, um in ihren Hoheitsgebieten rechtswidrige Tätigkeiten von Personen und Organisationen zu verbieten, die wissentlich zur Begehung der in Artikel 2 genannten Straftaten ermutigen, anstiften, diese organisieren oder selbst begehen;
- b) Maßnahmen, durch die Finanzinstitutionen und andere mit Finanzgeschäften befaßte Branchen verpflichtet werden, die wirksamsten zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Stamm- und Gelegenheitskunden sowie Kunden, in deren Interesse Konten eröffnet werden, zu identifizieren sowie ihr besonderes Augenmerk auf ungewöhnliche oder verdächtige Geschäfte zu richten und Geschäfte zu melden, bei denen Verdacht besteht, daß sie auf eine kriminelle Tätigkeit zurückzuführen sind. Zu diesem Zweck erwägen die Vertragsstaaten,
 - i) Vorschriften zu erlassen, durch welche die Eröffnung von Konten, deren Inhaber oder Nutznießer nicht identifiziert oder nicht identifizierbar sind, verboten wird, sowie Maßnahmen zu beschließen, durch die gewährleistet wird, daß diese Institutionen die Identität der tatsächlichen Träger dieser Geschäfte überprüfen;
 - ii) hinsichtlich der Identifizierung von juristischen Personen Finanzinstitutionen zu verpflichten, erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um die rechtliche Existenz und die Struktur des Kunden zu überprüfen, indem sie sich aus einem amtlichen Verzeichnis oder von dem Kunden oder aus beiden Quellen den Nachweis der Gründung erbringen lassen; dazu gehören auch Angaben über den Namen des Kunden, die Rechtsform, die Anschrift, die Geschäftsführer und über Bestimmungen über die Befugnis, Verpflichtungen für die juristische Person einzugehen;
 - iii) Vorschriften zu erlassen, durch die Finanzinstitutionen die Verpflichtung auferlegt

wird, den zuständigen Behörden umgehend alle komplexen und ungewöhnlich umfangreichen Geschäfte sowie alle ungewöhnlichen Geschäftsmuster, die keinen erkennbar wirtschaftlichen oder offenkundig rechtmäßigen Zweck haben, zu melden, ohne dabei befürchten zu müssen, wegen Nichtbeachtung einer Beschränkung der Offenlegung von Informationen strafrechtlich oder zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, wenn sie ihren Verdacht in gutem Glauben melden;

- iv) Finanzinstitutionen zu verpflichten, alle erforderlichen Unterlagen über Inlands- wie auch Auslandsgeschäfte mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

2. Die Vertragsstaaten arbeiten ferner bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten zusammen, indem sie folgendes erwägen:

- a) Maßnahmen zur Beaufsichtigung aller Einrichtungen, die Geldüberweisungen vornehmen, einschließlich der Zulassung solcher Einrichtungen;
 - b) praktisch durchführbare Maßnahmen zur Aufdeckung oder Überwachung des grenzüberschreitenden Transports von Bargeld und begebaren Inhaberpapieren, die strengen Sicherheitsbestimmungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung von Informationen unterliegen und in keiner Weise den freien Kapitalverkehr behindern.
3. Die Vertragsstaaten arbeiten ferner bei der Verhütung der in Artikel 2 genannten Straftaten zusammen, indem sie genaue, nachgeprüfte Informationen im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht austauschen und Verwaltungs- und andere Maßnahmen, die sie gegebenenfalls treffen, um die Begehung von in Artikel 2 genannten Straftaten zu verhindern, miteinander abstimmen; dies geschieht insbesondere durch
- a) die Schaffung und Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen zwischen ihren zuständigen Stellen und Diensten, um den sicheren und raschen Austausch von Informationen über alle Aspekte der in Artikel 2 genannten Straftaten zu erleichtern;
 - b) Zusammenarbeit bei der Durchführung von Ermittlungen in bezug auf die in Artikel 2 genannten Straftaten betreffend
 - i) die Identität, den Aufenthaltsort und die Tätigkeiten von Personen, bei denen ein hinreichender Verdacht besteht, daß sie an solchen Straftaten beteiligt sind;
 - ii) die Bewegung von finanziellen Mitteln im Zusammenhang mit der Begehung solcher Straftaten.
4. Die Vertragsstaaten können über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) Informationen austauschen.

Artikel 19

Der Vertragsstaat, in dem der Verdächtige strafrechtlich verfolgt wird, teilt nach seinem innerstaatlichen Recht oder nach den anwendbaren Verfahren den Ausgang des Verfahrens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit; dieser unterrichtet die anderen Vertragsstaaten.

Artikel 20

Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen in einer Weise, die mit den Grundsätzen der souveränen Gleichheit und territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten vereinbar ist.

Artikel 21

Dieses Übereinkommen berührt nicht die sonstigen Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten von Staaten und Einzelpersonen nach dem Völkerrecht, insbesondere den Zielen der Charta der Vereinten Nationen, dem humanitären Völkerrecht und anderen einschlägigen Übereinkünften.

Artikel 22

Dieses Übereinkommen berechtigt einen Vertragsstaat nicht, im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats Gerichtsbarkeit auszuüben oder Aufgaben wahrzunehmen, die nach innerstaatlichem Recht ausschließlich den Behörden dieses anderen Vertragsstaats vorbehalten sind.

Artikel 23

1. Die Anlage kann durch die Hinzufügung einschlägiger Übereinkünfte geändert werden, die
 - a) allen Staaten zur Teilnahme offenstehen;
 - b) in Kraft getreten sind;
 - c) von mindestens zweiundzwanzig Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ratifiziert, angenommen oder genehmigt wurden oder denen mindestens zweiundzwanzig Vertragsstaaten dieses Übereinkommens beigetreten sind.
2. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jeder Vertragsstaat eine solche Änderung vorschlagen. Jeder Änderungsvorschlag ist dem Verwahrer in Schriftform zu übermitteln. Der Verwahrer notifiziert Vorschläge, welche die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllen, allen Vertragsstaaten und ersucht sie um Stellungnahme, ob die vorgeschlagene Änderung angenommen werden soll.
3. Die vorgeschlagene Änderung gilt als angenommen, wenn nicht spätestens 180 Tage nach ihrer Weiterleitung ein Drittel der Vertragsstaaten durch schriftliche Notifikation gegen sie Einspruch erhebt.
4. Die angenommene Änderung der Anlage tritt 30 Tage nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde zu dieser Änderung für alle Vertragsstaaten in Kraft, die eine solche Urkunde hinterlegt haben. Für jeden Vertragsstaat, der die Änderung nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Urkunde ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt die Änderung am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Artikel 24

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren unterworfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.
2. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, daß er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.
3. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 angebracht hat, kann diesen Vorbehalt je-

derzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 25

1. Dieses Übereinkommen liegt vom 10. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2001 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
3. Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 26

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 27

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 28

Die Urschrift dieses Übereinkommens, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen, das am 10. Januar 2000 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterschrieben.

ANLAGE

1. Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Den Haag, 16. Dezember 1970).
2. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Montréal, 23. September 1971).
3. Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1973.
4. Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 17. Dezember 1979.
5. Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (Wien, 3. März 1980).
6. Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher

Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Montréal, 24. Februar 1988).

7. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (Rom, 10. März 1988).

8. Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel befinden (Rom, 10. März 1988).

9. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge, verabschiedet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 15. Dezember 1997.

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1311(2000) vom 28. Juli 2000

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1287 (2000) vom 31. Januar 2000, und die Erklärung seines Präsidenten vom 11. Mai 2000 (S/PRST/2000/16) sowie die Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Juli 2000 (S/2000/697),
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Gipfeltreffen von Lissabon (S/1997/57, Anlage) und von Istanbul der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zur Situation in Abchasien (Georgien),
 - betonend, daß das Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,
 - unter Hinweis darauf, daß der Koordinierungsrat der georgischen und der abchasischen Seite gemäß seinem Statut alle zwei Monate tagen soll, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung darüber, daß er seine Arbeit wieder aufgenommen hat,
 - mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 11. Juli 2000 in Suchumi abgehaltenen zehnten Tagung des Koordinierungsrats, insbesondere über die Unterzeichnung des Protokolls bezüglich der Stabilisierung der Lage in der Sicherheitszone durch die beiden Parteien, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den Kommandeur der Gemeinsamen Friedensstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) und über den Beschluß, wonach beide Seiten ihre Arbeit an dem Entwurf des Protokolls über die Rückkehr der Flüchtlinge in die Region von Gali und über Maßnahmen zugunsten des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und an dem Entwurf der Vereinbarung über Frieden und Garantien für die Nichtwiederaufnahme der Feindseligkeiten beschleunigen werden,
 - zutiefst besorgt darüber, daß die Situation in der Konfliktzone zwar derzeit verhältnismäßig ruhig ist, die allgemeine Lage aber instabil bleibt,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
 - mit Genugtuung über den wichtigen Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) und die GUS-Friedenstruppe zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, feststellend, daß die UNOMIG und die GUS-Friedenstruppe auf allen Ebenen sehr gute Arbeitsbeziehungen unterhalten, betonend, wie wichtig bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats die weitere und verstärkte enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen ist, sowie mit Genugtuung über den vom Rat der Staatschefs der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten am 21. Juni 2000 gefaßten Beschluß, den Aufenthalt der GUS-Friedenstruppe in der Konfliktzone in Abchasien (Georgien) zu verlängern (S/2000/629),
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juli 2000;
 2. unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien mit einschließt;
 3. unterstützt außerdem mit Nachdruck die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte bezüglich der Frage der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi unternimmt, und insbesondere seine Absicht, den Parteien in naher Zukunft Vorschläge als Grundlage für sinnvolle Verhandlungen über diese Frage vorzulegen;
 4. unterstreicht, daß die Konfliktparteien dafür verantwortlich sind, Verhandlungen über die im Rahmen des von den Vereinten Nationen geleiteten Friedensprozesses noch offenen Schlüsselfragen zu führen, namentlich über die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi als Teil einer umfassenden Regelung;
 5. begrüßt es, daß sich die Parteien verpflichtet haben, keine Gewalt anzuwenden, um Streitige Fragen zu lösen, die nur durch Verhandlungen und mit friedlichen Mitteln angegangen werden dürfen, und sich jedweder Propaganda zu enthalten, die darauf gerichtet ist, den Konflikt mit Gewalt zu lösen;
 6. fordert die Konfliktparteien außerdem auf, die bereits vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen umzusetzen und weitere Maßnahmen auf der Grundlage des entsprechenden Dokuments auszuarbeiten, das am 11. Juli 2000 in Suchumi unterzeichnet wurde, und erinnert in diesem Zusammenhang an das Angebot der Regierung der Ukraine, als Gastgeber eines dritten Treffens in Jalta zu fungieren, das der Vertrauensbildung, der Verbesserung der Sicherheit und der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien dienen soll;
 7. bekräftigt die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen und das durch Ersitzung nicht vererbbares Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen, in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und wie in dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 (S/1994/397, Anlage II) festgelegt, und fordert die Parteien auf, dieses Problem unverzüglich anzugehen, indem sie wirksame Maßnahmen vereinbaren und umsetzen, um die Sicherheit derjenigen, die ihr bedingungsloses Recht auf Rückkehr ausüben,

- sowie derjenigen, die bereits zurückgekehrt sind, zu garantieren;
8. fordert die Parteien in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, sich als ersten Schritt dringlich und auf abgestimmte Weise mit dem ungeklärten und unsicheren Status der spontan zurückgekehrten Flüchtlinge im Bezirk Gali zu befassen, namentlich durch die Wiederherstellung funktionsfähiger örtlicher Verwaltungsstrukturen, in denen die zurückgekehrte Bevölkerung angemessen vertreten ist;
 9. begrüßt die von der Regierung Georgiens, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Weltbank ergriffenen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Binnenvertriebenen in den Genuß ihres Rechts kommen, auf die gleiche Weise behandelt zu werden wie alle georgischen Bürger, unter voller Achtung, sowohl grundsätzlich als auch in der Praxis, ihres durch Ersetzung nicht verlierbaren Rechts, in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückzukehren;
 10. beklagt alle gewalttätigen Vorfälle sowie die sich entfaltenden kriminellen Aktivitäten in der Konfliktzone und fordert die beiden Seiten auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Bekämpfung der Kriminalität in allen ihren Formen miteinander zu kooperieren und die Arbeit ihrer jeweiligen Rechtsvollzugsorgane zu verbessern;
 11. verlangt, daß beide Seiten das Moskauer Übereinkommen vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anlage I) strikt einhalten;
 12. begrüßt es, daß die UNOMIG ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;
 13. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Januar 2001 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der UNOMIG durch den Rat für den Fall, daß im Mandat oder in der Präsenz der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden, und bekundet seine Absicht, am Ende des derzeitigen Mandats der Mission im Lichte der Maßnahmen, die die Parteien zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung ergriffen haben, eine gründliche Überprüfung des Einsatzes vorzunehmen;
 14. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;
 15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 14. November 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/32)

Auf der 4221. Sitzung des Sicherheitsrats am 14. November 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Georgien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 25. Oktober 2000 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2000/1023) behandelt.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs unternimmt, um in enger Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler, mit der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa die Kontakte zwischen der georgischen und der abchasischen Seite auf allen Ebenen zu verstärken. Er nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Ausweitung dieser Kontakte, die vor kurzem zu einer Reihe von Zusammenkünften und Maßnahmen zur Durchführung konkreter Kooperationsprojekte zwischen den beiden Seiten geführt haben. Er nimmt Kenntnis von der Abhaltung der 11. Tagung des Koordinierungsrats und fordert nachdrücklich zur weiteren Stärkung dieses Mechanismus auf. Er begrüßt die Bereitschaft der Regierung der Ukraine, Ende November in Jalta die dritte Tagung über vertrauensbildende Maßnahmen auszurichten, und stellt fest, daß eine zum rechten Zeitpunkt erfolgreich abgehaltene Konferenz einen maßgeblichen Beitrag zum Friedensprozeß leisten könnte.

Der Sicherheitsrat stellt mit tiefer Besorgnis fest, daß es den Parteien noch immer nicht gelungen ist, eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließt. Er fordert die Parteien, insbesondere die abchasische Seite, auf, sofort Anstrengungen zur Überwindung des toten Punktes zu unternehmen, und fordert sie nachdrücklich auf, nichts unversucht zu lassen, um ohne weitere Verzögerungen maßgebliche Fortschritte zu erzielen. In diesem Zusammenhang unterstützt er mit Nachdruck die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs mit Unterstützung der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs unternimmt, um die Frage des künftigen Verfassungsstatus Abchasiens zu klären, und insbesondere seine Absicht, in naher Zukunft den Entwurf eines Dokuments mit an die Parteien gerichteten Vorschlägen zur Frage der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi als Grundlage für sinnvolle Verhandlungen über diese Frage vorzulegen.

Der Sicherheitsrat fordert die Parteien auf, in aller nächster Zukunft konkrete Schritte zu vereinbaren und zu unternehmen, um wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen durchzuführen, die ihr bedingungsloses Recht auf Rückkehr in ihre Heimat wahrnehmen. Insbesondere der ungeklärte und unsichere Status der spontan zurückgekehrten Flüchtlinge im Bezirk Gali ist eine Angelegenheit von höchster Dringlichkeit. Der Rat fordert die Parteien daher nachdrücklich auf, echte Verhandlungen zur Klärung konkreter Aspekte dieser Frage einzuleiten und sie nicht mit politischen Erwägungen in Verbindung zu bringen. In diesem Zusammenhang schließt er sich dem Generalsekretär an, indem er die abchasische Seite ermutigt, den erforderlichen politischen Willen aufzubringen, um das Problem des Unterrichts in georgischer Sprache in den Schulen des Bezirks zu lösen und die von diesen Schulen benötigten Mittel zu finden, ein Problem, das, wie der Generalsekretär feststellt, den Umfang der saisonalen Migration in dem Gebiet unmittelbar beeinflussen kann.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Ergebnisse, die im Rahmen der Politik erzielt wurden, die die Regierung Georgiens, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flücht-

lingskommissars der Vereinten Nationen, das Büro für die Koordinierung der humanitären Angelegenheiten und die Weltbank mit dem Ziel angewandt haben sicherzustellen, daß die Binnenvertriebenen ihr Recht, in der gleichen Weise behandelt zu werden wie alle anderen georgischen Staatsbürger, ausüben können.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die Lage vor Ort im Verantwortungsbereich der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) während des Berichtszeitraums im großen und ganzen ruhig, jedoch instabil geblieben ist. Er begrüßt alle Anstrengungen, insbesondere diejenigen des Sonderbeauftragten, die unternommen wurden, um Spannungen abzubauen und das Vertrauen zwischen den Parteien zu erhöhen. Er fordert die Parteien nachdrücklich auf, bei der Verbrechensbekämpfung eng zusammenzuarbeiten und die Arbeit ihrer jeweiligen Strafverfolgungsbehörden zu verbessern.

Der Sicherheitsrat verurteilt mit Nachdruck die Ermordung von Zurab Achba, der als juristischer Assistent im Menschenrechtsbüro der Vereinten Nationen in Suchumi tätig war, erinnert daran, daß sich die abchasische Seite verpflichtet hat, die UNOMIG über den Verlauf der Untersuchungen dieses Verbrechens voll auf dem laufenden zu halten, und fordert die abchasische Seite nachdrücklich auf, diese Angelegenheit aufzuklären. Er mißbilligt außerdem die Entführung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen und von humanitärem Personal. In diesem Zusammenhang verweist der Rat auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4). Er fordert die Parteien auf, alle Handlungen zu unterlassen, welche die Spannungen vor Ort verschärfen könnten, und die Sicherheit des Personals der UNOMIG zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat begrüßt den Beitrag, den die UNOMIG und die Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, stellt fest, daß die UNOMIG und die GUS-Friedenstruppe weiterhin enge Arbeitsbeziehungen unterhalten, und betont, wie wichtig bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats die weitere und verstärkte enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen ist. Er fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtung zur Verhinderung von Handlungen einzuhalten, die gegen das Moskauer Übereinkommen vom Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anlage I) verstoßen und das Leben und die Sicherheit des Personals der UNOMIG, der GUS-Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals gefährden könnten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1339(2001) vom 31. Januar 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1311 (2000) vom 28. Juli 2000, und die Erklärung seines Präsidenten vom 14. November 2000 (S/PRST/2000/32),

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 18. Januar 2001 (S/2001/59),
 - unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von Lissabon (S/1997/57, Anlage) und von Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),
 - betonend, daß das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,
 - zutiefst besorgt darüber, daß die allgemeine Lage in der Konfliktzone, die zur Zeit zwar weitgehend ruhig ist, nach wie vor sehr instabil ist,
 - Kenntnis nehmend von der am 23. Januar 2001 abgehaltenen zwölften Tagung des Koordinierungsrats der georgischen und der abchasischen Seite,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
 - mit Genugtuung über den wichtigen Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) und die Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, feststellend, daß die UNOMIG und die GUS-Friedenstruppe auch weiterhin sehr enge Arbeitsbeziehungen unterhalten, und betonend, wie wichtig ihre enge Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Mandate ist,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 18. Januar 2001;
 2. unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muß;
 3. unterstützt insbesondere mit Nachdruck die Absicht des Sonderbeauftragten, in naher Zukunft den Entwurf eines Papiers vorzulegen, das konkrete Vorschläge an die Parteien bezüglich der Frage der Aufteilung der verfassungsmäßigen Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi als Grundlage für sinnvolle Verhandlungen enthält;
 4. betont, daß die Arbeiten an dem Entwurf des Protokolls über die Rückkehr der Flüchtlinge in die Region von Gali und über Maßnahmen zugunsten des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und an dem Entwurf der Vereinbarung über Frieden und Garantien für die Verhütung und Nichtwiederaufnahme der Feindseligkeiten beschleunigt werden müssen;
 5. fordert die Parteien, insbesondere die abchasische Seite, auf, sich sofort um die Überwindung der Pattsituation zu bemühen und Verhandlungen über die politischen Kernfragen des Konflikts und alle sonstigen ausstehenden Fragen in dem unter Führung der Vereinten Nationen stehenden Friedensprozeß aufzunehmen;
 6. begrüßt die Bereitschaft der Regierung der Ukraine, das dritte Treffen über vertrauensbildende Maßnahmen auszurichten, begrüßt

außerdem die Zusage beider Seiten in dem Konflikt, im März 2001 in Jalta zusammenzukommen, und stellt fest, was für einen wichtigen Beitrag der Erfolg dieser Konferenz zu dem Friedensprozeß leisten würde;

7. bekräftigt, daß aus dem Konflikt hervorgehende demographische Veränderungen unannehmbar sind, und bekräftigt außerdem das unveräußerliche Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 (S/1994/397, Anlage II);
8. fordert die Parteien in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, sich als ersten Schritt dringlich und auf abgestimmte Weise mit dem ungeklärten und unsicheren Status der spontanen Rückkehrer im Bezirk Gali zu befassen, der noch immer Anlaß zu ernster Besorgnis gibt;
9. bekundet seine Zufriedenheit mit der unter der Ägide der Vereinten Nationen im Bezirk Gali durchgeführten gemeinsamen Bewertungsmission und erwartet mit Interesse die sorgfältige Prüfung der Empfehlungen der Mission im Hinblick auf Menschenrechte, Rechtsvollzug und Bildung;
10. verurteilt alle Verstöße gegen das Moskauer Übereinkommen vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anlage I) und nimmt mit besonderer Sorge Kenntnis von der im November 2000 durchgeführten abchasischen Militärübung;
11. mißbilligt den Anstieg der Kriminalität und der Aktivitäten bewaffneter Gruppen in der Konfliktzone, der wesentlich zur Destabilisierung der Gesamtlage beiträgt, fordert die Parteien auf, ihre Anstrengungen zur Eindämmung dieser Vorgänge zu verstärken, nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten und dabei die über den Mechanismus des Koordinierungsrats verfügbaren Mittel einzusetzen, verurteilt die jüngste Tötung von Zivilpersonen und abchasischen Milizen und fordert beide Seiten, insbesondere die georgische, auf, diese Zwischenfälle zu untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen;
12. verurteilt die Entführung zweier Militärbeobachter der UNOMIG am 10. Dezember 2000, erinnert daran, daß die georgische und die abchasische Seite die Hauptverantwortung für die Sicherheit des Personals der UNOMIG, der GUS-Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals tragen, und appelliert an sie, die Verantwortlichen für die Geiselnahmen vom Oktober 1999, Juni 2000 und Dezember 2000 vor Gericht zu bringen;
13. fordert die Parteien auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;
14. begrüßt es, daß die UNOMIG ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;
15. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Juli 2001 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der UNOMIG durch den Rat für den Fall, daß im Mandat oder in der Präsenz der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden, und bekundet seine Absicht, am Ende des derzeitigen Mandats der Mission im Lichte der Maßnahmen, die die Parteien zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung

ergriffen haben, eine gründliche Überprüfung des Einsatzes vorzunehmen;

16. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch künftig regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, innerhalb von drei Monaten eine Informationssitzung über die Fortschritte bei der politischen Regelung abzuhalten, namentlich über den Stand des Entwurfs des Papiers, das sein Sonderbeauftragter den Parteien nach Ziffer 3 vorzulegen gedenkt;
17. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verhängung eines Waffenembargos gegen die afghanischen Taliban. – Resolution 1333(2000) vom 19. Dezember 2000

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen, insbesondere der Resolution 1267(1999) vom 15. Oktober 1999, sowie der Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Afghanistan,
- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans sowie seiner Achtung des kulturellen und historischen Erbes des Landes,
- in Anbetracht des akuten humanitären Bedarfs des afghanischen Volkes,
- die Anstrengungen unterstützend, die der Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs für Afghanistan unternimmt, um einen Friedensprozeß durch politische Verhandlungen zwischen den afghanischen Parteien weiterzubringen, der auf die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung abzielt, und mit der Aufforderung an die kriegführenden Parteien, bei diesen Anstrengungen zur Herbeiführung einer Waffenruhe und zur Einleitung von Gesprächen mit dem Ziel einer politischen Regelung uneingeschränkt zu kooperieren, indem sie den Prozeß des Dialogs, auf den sie sich verpflichtet haben, rasch voranbringen,
- Kenntnis nehmend von dem Treffen der Unterstützungsgruppe für Afghanistan im Dezember 2000, auf dem hervorgehoben wurde, daß die Situation in Afghanistan komplex ist und einen umfassenden und integrierten Ansatz im Hinblick auf einen Friedensprozeß und auf Fragen im Zusammenhang mit dem Drogenhandel, dem Terrorismus, den Menschenrechten und der internationalen humanitären und Entwicklungshilfe erfordert,
- unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus und insbesondere die Verpflichtung der Vertragsparteien dieser Übereinkommen, Terroristen auszuliefern oder sie strafrechtlich zu verfolgen,
- nachdrücklich verurteilend, daß die Gebiete Afghanistans, die von der afghanischen Gruppierung kontrolliert werden, die als Taliban be-

kannt ist und die sich auch Islamisches Emirat Afghanistan nennt (im folgenden als »die Taliban« bezeichnet), nach wie vor zur Beherrschung und Ausbildung von Terroristen und zur Planung terroristischer Handlungen benutzt werden, sowie in Bekräftigung seiner Überzeugung, daß die Unterbindung des internationalen Terrorismus für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unerlässlich ist,

- feststellend, wie wichtig es ist, daß die Taliban im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe, dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe und dem Übereinkommen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie den 1998 auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Suchtstoffe eingegangenen Verpflichtungen handeln, namentlich der Verpflichtung, mit dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle eng zusammenzuarbeiten,
- sowie feststellend, daß die Taliban von dem unerlaubten Anbau von Opium unmittelbar profitieren, indem sie eine Steuer auf die Gewinnung von Opium erheben, und daß sie von der Verarbeitung des Opiums und dem Handel damit mittelbar profitieren, und in der Erkenntnis, daß diese beträchtlichen Mittel die Taliban verstärkt in die Lage versetzen, Terroristen zu beherbergen,
- die Tatsache mißbilligend, daß die Taliban Usama bin Laden weiterhin Zuflucht gewähren und es ihm und seinen Mithelfern ermöglichen, von dem durch die Taliban kontrollierten Hoheitsgebiet aus ein Netz von Ausbildungslagern für Terroristen zu betreiben und Afghanistan als Stützpunkt für die Förderung internationaler terroristischer Operationen zu benutzen,
- feststellend, daß die Vereinigten Staaten von Amerika gegen Usama bin Laden und seine Mithelfer unter anderem wegen der Bombenattentate auf die Botschaften der Vereinigten Staaten in Nairobi (Kenia) und Daressalam (Tansania) am 7. August 1998 und wegen der Verschwörung zur Tötung amerikanischer Staatsangehöriger außerhalb der Vereinigten Staaten Anklage erhoben haben, sowie feststellend, daß die Vereinigten Staaten von Amerika die Taliban um die Überstellung der Betroffenen ersucht haben, damit sie vor Gericht gestellt werden können (S/1999/1021),
- mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte, insbesondere die Diskriminierung von Frauen und Mädchen, und über die beträchtliche Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Opium,
- betonend, daß die Einnahme des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran durch die Taliban und die Ermordung der iranischen Diplomaten und eines Journalisten in Mazar-e-Sharif flagrante Verstöße gegen das geltende Völkerrecht darstellen,
- feststellend, daß die Nichtbefolgung der in Ziffer 13 der Resolution 1214(1998) und in Ziffer 2 der Resolution 1267(1999) enthaltenen Forderungen durch die Behörden der Taliban eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- unter Betonung seiner Entschlossenheit, die Achtung vor seinen Resolutionen sicherzustellen,
- erneut erklärend, daß die Sanktionen angemessen

und wirksame Ausnahmeregelungen beinhalten müssen, um nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die afghanische Bevölkerung zu vermeiden, und daß sie so gestaltet sein müssen, daß sie die Arbeit der internationalen humanitären Hilfsorganisationen oder der staatlichen Hilfseinrichtungen, die der Zivilbevölkerung in dem Land humanitäre Hilfe gewähren, nicht behindern, unmöglich machen oder verzögern,

- unterstreichend, daß die Taliban für das Wohlergehen der Bevölkerung in den von ihnen kontrollierten Gebieten Afghanistans verantwortlich sind, und in diesem Zusammenhang die Taliban auffordernd, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und der Hilfslieferungen zu allen Hilfsbedürftigen in dem von ihnen kontrollierten Hoheitsgebiet zu gewährleisten,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. verlangt, daß die Taliban die Resolution 1267 (1999) befolgen und insbesondere aufhören, internationalen Terroristen und ihren Organisationen Zuflucht und Ausbildung zu gewähren, daß sie geeignete und wirksame Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß das unter ihrer Kontrolle befindliche Hoheitsgebiet nicht für terroristische Einrichtungen und Lager oder für die Vorbereitung oder Organisation von terroristischen Handlungen gegen andere Staaten oder deren Bürger benutzt wird, und daß sie bei den internationalen Anstrengungen, angeklagte Terroristen vor Gericht zu stellen, kooperieren;
 2. verlangt außerdem, daß die Taliban ohne weitere Verzögerung der in Ziffer 2 der Resolution 1267(1999) enthaltenen Forderung des Sicherheitsrats nachkommen, Usama bin Laden an die zuständigen Behörden eines Landes zu übergeben, in dem gegen ihn Anklage erhoben worden ist, oder an die zuständigen Behörden eines Landes, das ihn an das Land übergibt, in dem gegen ihn Anklage erhoben worden ist, oder an die zuständigen Behörden eines Landes, in dem er festgenommen und effektiv gerichtlich belangt wird;
 3. verlangt ferner, daß die Taliban rasch darangehen, in dem unter ihrer Kontrolle befindlichen Hoheitsgebiet alle Lager, in denen Terroristen ausgebildet werden, zu schließen, und fordert, daß die Vereinten Nationen die Schließungen bestätigen, unter anderem mit Hilfe der Informationen, welche die Mitgliedstaaten den Vereinten Nationen im Einklang mit Ziffer 19 zur Verfügung stellen, sowie durch alle sonstigen Mittel, die erforderlich sind, um die Befolgung dieser Resolution sicherzustellen;
 4. erinnert alle Staaten an ihre Verpflichtung, die mit Ziffer 4 der Resolution 1267(1999) verhängten Maßnahmen strikt durchzuführen;
 5. beschließt, daß alle Staaten
 - a) die Lieferung, den Verkauf und die Weitergabe, auf unmittelbarem oder mittelbarem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und -ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung und Ersatzteile für dieselben, in das von dem Ausschuß nach Resolution 1267(1999)

(im folgenden als »der Ausschuß« bezeichnet) bezeichnete Hoheitsgebiet Afghanistans, das sich unter der Kontrolle der Taliban befindet, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen verhindern werden;

- b) die Lieferung, den Verkauf und die Weitergabe, auf unmittelbarem oder mittelbarem Weg, von technischer Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit den militärischen Tätigkeiten des unter der Kontrolle der Taliban stehenden bewaffneten Personals in das von dem Ausschuß bezeichnete Hoheitsgebiet Afghanistans, das sich unter der Kontrolle der Taliban befindet, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus verhindern werden;
 - c) alle ihre vertraglich oder durch eine sonstige Vereinbarung beschäftigten Amtsträger, Beauftragten, Berater und Militärpersonen, die sich in Afghanistan aufhalten, um die Taliban in militärischen oder damit zusammenhängenden Sicherheitsfragen zu beraten, abziehen werden und in diesem Zusammenhang die anderen Staatsangehörigen nachdrücklich auffordern werden, das Land zu verlassen;
6. beschließt, daß die mit Ziffer 5 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, noch auf die damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, wie von dem Ausschuß im voraus genehmigt, und bekräftigt, daß die mit Ziffer 5 verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Schutzkleidung finden, einschließlich kugelsichere Westen und Militärhelme, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern und humanitärem Personal ausschließlich zur eigenen Verwendung nach Afghanistan ausgeführt wird;
 7. fordert alle Staaten, die diplomatische Beziehungen zu den Taliban unterhalten, nachdrücklich auf, das Personal der Missionen und Vertretungen der Taliban zahlen- und rangmäßig beträchtlich zu reduzieren und die Bewegung des gesamten verbleibenden Personals innerhalb ihres Hoheitsgebiets einzuschränken oder zu kontrollieren; im Falle der Missionen der Taliban bei internationalen Organisationen kann sich der jeweilige Gaststaat, soweit er es für notwendig erachtet, mit der betreffenden Organisation bezüglich der Maßnahmen ins Benehmen setzen, die zur Anwendung dieser Ziffer erforderlich sind;
 8. beschließt, daß alle Staaten weitere Maßnahmen ergreifen werden,
 - a) um alle Büros der Taliban in ihren Hoheitsgebieten sofort und vollständig zu schließen;
 - b) um alle Büros der Fluggesellschaft Ariana Afghan Airlines in ihrem Hoheitsgebiet sofort zu schließen;
 - c) um die Gelder und sonstigen finanziellen Vermögenswerte Usama bin Ladens und der mit ihm assoziierten Personen und Körperschaften, wie vom Ausschuß bezeichnet, namentlich derjenigen in der Organisation Al-Qaida, unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögenswerten stammen oder durch sie erzeugt wurden, die Usama bin Laden und

- mit ihm assoziierten Personen und Körperschaften gehören oder ihrer direkten oder indirekten Kontrolle unterstehen, und um sicherzustellen, daß weder diese noch andere Gelder oder Finanzmittel von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen unmittelbar oder mittelbar zugunsten von Usama bin Laden, mit ihm assoziierten Personen oder Körperschaften zur Verfügung gestellt werden, die Usama bin Laden oder mit ihm assoziierten Personen und Körperschaften, einschließlich der Organisation Al-Qaida, gehören oder ihrer direkten oder indirekten Kontrolle unterstehen, und ersucht den Ausschuß, auf der Grundlage der von den Staaten und regionalen Organisationen bereitgestellten Informationen eine aktualisierte Liste der Personen und Körperschaften, einschließlich derjenigen in der Organisation Al-Qaida, zu führen, die als mit Usama bin Laden assoziiert bezeichnet wurden;
9. verlangt, daß die Taliban sowie andere alle illegalen Drogenaktivitäten einstellen und Anstrengungen zur praktischen Beseitigung des unerlaubten Anbaus von Opiummohn unternehmen, aus dessen Erträgen die terroristischen Tätigkeiten der Taliban finanziert werden;
10. beschließt, daß alle Staaten den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von Essigsäureanhydrid durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus an Personen in dem Hoheitsgebiet Afghanistans unter der Kontrolle der Taliban, wie von dem Ausschuß bezeichnet, oder an jede andere Person zum Zwecke von Tätigkeiten, die in dem Hoheitsgebiet unter der Kontrolle der Taliban, wie von dem Ausschuß bezeichnet, durchgeführt oder von dort aus unternommen werden, verhindern werden;
11. beschließt außerdem, daß alle Staaten jedem Luftfahrzeug die Erlaubnis zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise zum Überfliegen ihres Hoheitsgebiets verweigern müssen, wenn dieses Luftfahrzeug von einem Ort in dem Hoheitsgebiet Afghanistans, das der Ausschuß als unter der Kontrolle der Taliban befindlich bezeichnet hat, gestartet ist oder an einem solchen Ort landen soll, es sei denn, der betreffende Flug wurde auf Grund von humanitären Erwägungen, einschließlich religiöser Verpflichtungen wie der Durchführung des Hadsch, oder aus der Erwägung, daß der Flug die Erörterung einer friedlichen Regelung des Konflikts in Afghanistan fördert oder geeignet ist, die Befolgung dieser Resolution oder der Resolution 1267(1999) durch die Taliban zu fördern, von dem Ausschuß vorab genehmigt;
12. beschließt ferner, daß der Ausschuß eine Liste genehmigter Organisationen und staatlicher Hilfseinrichtungen führen wird, die Afghanistan humanitäre Hilfe gewähren, einschließlich der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen, staatlicher Hilfseinrichtungen, die humanitäre Hilfe gewähren, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und gegebenenfalls nichtstaatlicher Organisationen, daß das mit Ziffer 11 verhängte Verbot keine Anwendung auf humanitäre Flüge findet, die von den Organisationen und staatlichen Hilfseinrichtungen, die in der von dem Ausschuß genehmigten Liste enthalten sind oder in deren Namen durchgeführt werden, daß der Ausschuß die Liste regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls weitere Organisationen und staatliche Hilfseinrichtungen darin aufnehmen wird und daß der Ausschuß Organisationen und staatliche Einrichtungen aus der Liste streichen wird, wenn er feststellt, daß sie Flüge für andere als humanitäre Zwecke durchführen oder voraussichtlich durchführen werden, und daß er diese Organisationen und staatlichen Einrichtungen sofort davon in Kenntnis setzen wird, daß somit jeder von ihnen oder in ihrem Namen durchgeführte Flug den Bestimmungen der Ziffer 11 unterliegt;
13. fordert die Taliban auf, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und der Hilfslieferungen zu allen Hilfsbedürftigen in dem von ihnen kontrollierten Hoheitsgebiet zu gewährleisten, und unterstreicht, daß die Taliban Garantien für die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten humanitären Hilfspersonals geben müssen;
14. fordert die Staaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu treffen, um die Einreise aller hohen Amtsträger der Taliban im Range eines Stellvertretenden Ministers oder darüber, von der Kontrolle der Taliban unterstehendem bewaffnetem Personal vergleichbaren Rangs sowie von anderen hochrangigen Beratern und Würdenträgern der Taliban in ihr Hoheitsgebiet beziehungsweise deren Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu beschränken, es sei denn, diese Amtsträger reisen zu humanitären Zwecken, einschließlich religiöser Verpflichtungen wie der Durchführung des Hadsch, oder ihre Reise fördert die Erörterung einer friedlichen Regelung des Konflikts in Afghanistan oder betrifft die Befolgung dieser Resolution oder der Resolution 1267(1999);
15. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss
- einen Sachverständigenausschuss einzusetzen, mit dem Auftrag, dem Rat innerhalb von sechzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen darüber abzugeben, wie das Waffenembargo und die Schließung der Ausbildungslager für Terroristen, die in den Ziffern 3 und 5 verlangt werden, überwacht werden können, einschließlich der Verwendung von Informationen, welche die Mitgliedstaaten durch ihre nationalen Mittel erhalten und dem Generalsekretär zur Verfügung stellen;
 - mit den betreffenden Mitgliedstaaten Konsultationen zu führen, um die mit dieser Resolution und der Resolution 1267(1999) verhängten Maßnahmen anzuwenden, und dem Rat über die Ergebnisse dieser Konsultationen Bericht zu erstatten;
 - über die Durchführung der bestehenden Maßnahmen Bericht zu erstatten, die Probleme bei der Durchsetzung dieser Maßnahmen zu bewerten, Empfehlungen zur Verstärkung der Durchsetzung abzugeben und die Maßnahmen der Taliban zur Befolgung ihrer Verpflichtungen zu evaluieren;
 - die humanitären Auswirkungen der mit dieser Resolution und der Resolution 1267(1999) verhängten Maßnahmen zu überprüfen und dem Rat innerhalb von neunzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht samt einer Bewertung und Empfehlungen vorzulegen, danach in regelmäßigen Abständen über jegliche humanitären Auswirkungen Bericht zu erstatten und spätestens dreißig Tage vor Ablauf dieser Maßnahmen einen umfassenden Bericht zu dieser Frage sowie etwaige Empfehlungen vorzulegen;
16. ersucht den Ausschuß, sein Mandat zu erfüllen, indem er zusätzlich zu den in Resolution 1267(1999) festgelegten Aufgaben die folgenden Aufgaben wahrnimmt:
- auf der Grundlage der von den Staaten und regionalen und internationalen Organisationen zur Verfügung gestellten Informationen die Aufstellung und Führung aktualisierter Listen aller Einreisepunkte und Landezonen für Luftfahrzeuge innerhalb des unter der Kontrolle der Taliban stehenden Hoheitsgebiets Afghanistans sowie Mitteilung des Inhalts dieser Listen an die Mitgliedstaaten;
 - auf der Grundlage der von den Staaten und regionalen Organisationen zur Verfügung gestellten Informationen die Aufstellung und Führung aktualisierter Listen der Personen und Körperschaften, die als mit Usama bin Laden assoziiert bezeichnet wurden, im Einklang mit Ziffer 8 c);
 - die Prüfung von Anträgen auf Ausnahmen nach den Ziffern 6 und 11 und die Beschlußfassung darüber;
 - spätestens einen Monat nach Verabschiedung dieser Resolution die Aufstellung und Führung einer aktualisierten Liste genehmigter Organisationen und staatlicher Hilfseinrichtungen, die Afghanistan humanitäre Hilfe gewähren, im Einklang mit Ziffer 12;
 - die Veröffentlichung sachdienlicher Informationen betreffend die Durchführung dieser Maßnahmen mit Hilfe geeigneter Medien, namentlich durch den besseren Einsatz von Informationstechnologien;
 - gegebenenfalls die Erwägung der Möglichkeit, daß der Vorsitzende des Ausschusses und erforderlichenfalls weitere Ausschussmitglieder den Ländern der Region einen Besuch abstatten, um die volle und wirksame Durchführung der mit dieser Resolution und der Resolution 1267(1999) verhängten Maßnahmen sicherzustellen und den Staaten eindringlich nahezu legen, die einschlägigen Ratsresolutionen zu befolgen;
 - die regelmäßige Berichterstattung an den Rat über die ihm vorgelegten Informationen betreffend diese Resolution und die Resolution 1267(1999), namentlich über die dem Ausschuß gemeldeten möglichen Verstöße gegen die Maßnahmen, samt Empfehlungen zur Verstärkung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen;
17. fordert alle Staaten und alle internationalen und regionalen Organisationen, namentlich die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, auf, ungeachtet des Bestehens etwaiger Rechte oder Pflichten aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum des Inkrafttretens der mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen liegen, streng in Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;
18. fordert die Staaten auf, gegen ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen und Körperschaften, die gegen die mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen verstoßen, gerichtlich vorzugehen und angemessene Strafen zu verhängen;

19. fordert alle Staaten auf, mit dem Ausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgaben voll zusammenzuarbeiten, unter anderem dadurch, daß sie dem Ausschuß die von ihm gemäß dieser Resolution angeforderten Informationen übermitteln;
20. ersucht alle Staaten, dem Ausschuß innerhalb von dreißig Tagen nach Inkrafttreten der mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung dieser Resolution ergriffen haben;
21. ersucht das Sekretariat, die von Regierungen und aus öffentlichen Informationsquellen erhaltenen Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen dem Ausschuß zur Prüfung vorzulegen;
22. beschließt, daß die mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen einen Monat nach Verabschiedung dieser Resolution um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft treten werden;
23. beschließt ferner, daß die mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen zwölf Monate lang gelten werden und daß der Rat am Ende dieses Zeitraums einen Beschluß darüber fassen wird, ob die Taliban die Ziffern 1, 2 und 3 befolgt haben, und demgemäß beschließen wird, ob diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum mit den gleichen Bedingungen zu verlängern sind;
24. beschließt, die mit den Ziffern 5, 8, 10 und 11 verhängten Maßnahmen zu beenden, falls die Taliban die in den Ziffern 1, 2 und 3 enthaltenen Bedingungen vor Ablauf des Zwölfmonats-Zeitraums befolgen;
25. bekundet seine Bereitschaft, im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen die Verhängung weiterer Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, mit dem Ziel, die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution und der Resolution 1267(1999) zu erreichen, unter anderem unter Berücksichtigung der in Ziffer 15 d) genannten Bewertung der Auswirkungen und mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Sanktionen zu verbessern und Auswirkungen auf die humanitäre Lage zu vermeiden;
26. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: China, Malaysia.

Angola

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchsetzung des gegen die UNITA (Angola) verhängten Waffen- und Erdölembargos sowie der sonstigen Maßnahmen. – Resolution 1336(2001) vom 23. Januar 2001

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127(1997) vom 28. August 1997, 1173(1998) vom 12. Juni 1998, 1237(1999) vom 7. Mai 1999 und 1295(2000) vom 18. April 2000,
- sowie in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
- mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der

derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,

- feststellend, daß die Situation in Angola eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. nimmt Kenntnis von dem Schlußbericht (S/2000/1225) des nach Resolution 1295(2000) eingesetzten Überwachungsmechanismus;
 2. erklärt seine Absicht, den Schlußbericht nach Ziffer 5 der Resolution 1295(2000) umfassend zu prüfen;
 3. beschließt, das in Resolution 1295(2000) festgelegte Mandat des Überwachungsmechanismus um einen Zeitraum von drei Monaten zu verlängern;
 4. ersucht den Überwachungsmechanismus, dem Ausschuß nach Resolution 864(1993) regelmäßig Bericht zu erstatten und spätestens am 19. April 2001 ein schriftliches Addendum zu dem Schlußbericht vorzulegen;
 5. ersucht den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuß tätig werdend, bis zu fünf der von ihm gemäß Resolution 1295(2000) ernannten Sachverständigen erneut für den Überwachungsmechanismus zu ernennen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit des Überwachungsmechanismus zu unterstützen;
 6. ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864(1993), dem Rat das schriftliche Addendum zu dem Schlußbericht spätestens am 19. April 2001 vorzulegen;
 7. fordert alle Staaten auf, mit dem Überwachungsmechanismus bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben voll zusammenzuarbeiten;
 8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Burundi

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. September 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/29)

Im Anschluß an Konsultationen des Plenums des Rates auf der 4201. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. September 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Burundi« durch den Rat bekannt, daß die folgende Erklärung im Namen des Rates als Erklärung des Präsidenten veröffentlicht werden würde:

»Der Sicherheitsrat dankt dem ehemaligen Präsidenten Nelson Mandela in seiner Eigenschaft als Förderer des Friedensprozesses von Aruscha in Burundi aufs wärmste für seine Unterstützung des Sicherheitsrats am 29. September 2000. Er würdigt seine unermüdlichen Anstrengungen im Interesse des Friedens in Burundi und ermutigt ihn, seine Anstrengungen fortzusetzen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterzeichnung des Friedensabkommens von Aruscha am 28. August 2000 sowie die weiteren Unterschriften unter das Abkommen, die auf dem am 20. September 2000 in Nairobi (Kenia) abgehaltenen Regionalgipfel geleistet wurden. Er würdigt diejenigen burundischen Parteien, einschließlich der Regierung, die

ihre Entschlossenheit zur Fortführung der Verhandlungen unter Beweis gestellt haben.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß den burundischen Parteien die Schlüsselrolle bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Burundi zukommt. Er ist überzeugt, daß die Erzielung einer solchen Vereinbarung nur auf dem Kompromißweg möglich ist, und fordert zu diesem Zweck alle Parteien nachdrücklich auf, auf die Überwindung der noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Friedensabkommens hinzuwirken und mit seiner Umsetzung zu beginnen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die Aufforderung, die er in seiner Resolution 1286(2000) vom 19. Januar 2000 an alle dem Friedensprozeß ferngebliebenen Parteien gerichtet hat, die Feindseligkeiten einzustellen und voll an diesem Prozeß mitzuwirken. In dieser Hinsicht unterstützt er die Aufforderung des Förderers des Friedensprozesses an die Rebellen Gruppen, ihre Haltung bis zum 20. Oktober 2000 klarzustellen.

Der Sicherheitsrat sieht sich durch das Engagement der Staaten der Region ermutigt. Er fordert sie nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen fortzusetzen und vor allem ihren Einfluß zu nutzen, um die bewaffneten Gruppen fest in den Friedensprozeß einzubinden.

Der Sicherheitsrat verurteilt alle Angriffe auf die Zivilbevölkerung. Er bleibt auf das tiefste besorgt über das weiterhin hohe Maß an Gewalt in Burundi, insbesondere die Gewalttätigkeiten der Rebellengruppen, obwohl diese zu direkten Verhandlungen mit der burundischen Regierung aufgefordert wurden, um ein dauerhaftes Waffenruheabkommen sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat bleibt zutiefst besorgt über die schlimmen wirtschaftlichen, humanitären und sozialen Bedingungen in Burundi und fordert alle Parteien auf, in vollem Umfang mit den an der Durchführung des Abkommens beteiligten nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten. Er fordert alle Betroffenen nachdrücklich auf sicherzustellen, daß ehemalige Lagerbewohner geschützt und geachtet werden und daß sie freiwillig und in Sicherheit und Würde in ihre Heimat zurückkehren können.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der Abhaltung einer Tagung der Geberländer in Brüssel am 15. September 2000. Er begrüßt den auf dieser Tagung ergangenen Aufruf zur schrittweisen Wiederaufnahme der Hilfeleistungen für Burundi, namentlich durch Entwicklungshilfe, um seine drängenden humanitären und wirtschaftlichen Probleme zu lindern, während es bei den Friedensverhandlungen im Land Fortschritte erzielt. In dieser Hinsicht begrüßt er auch den Plan, zu gegebener Zeit in Paris eine Geberkonferenz abzuhalten.

Der Sicherheitsrat ist bereit, praktische Mittel und Wege zur bestmöglichen Unterstützung des Friedensprozesses zu prüfen. Zu diesem Zweck ersucht der Rat den Generalsekretär dringend, ihm darüber Bericht zu erstatten, welche konkreten Maßnahmen die Vereinten Nationen zur Konsolidierung des Friedens und der wirtschaftlichen Gesundung in Burundi unternehmen können.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. November 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/35)

Auf der 4232. Sitzung des Sicherheitsrats am 22. November 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Resolutionen 1160(1998), 1199(1998), 1203(1998), 1239(1999) und 1244(1999) des Sicherheitsrats« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekundet seine Bestürzung über die verbrecherischen Attentate, die am 22. November 2000 in Priština auf das Haus des Leiters des Verbindungsausschusses der Bundesrepublik Jugoslawien sowie am 21. November 2000 im Süden Serbiens auf serbische Polizisten verübt wurden und bei denen es mehrere Tote und Verwundete gab, und verurteilt diese Attentate nachdrücklich.

Der Rat fordert eine sofortige umfassende Untersuchung, damit die Täter vor Gericht gebracht werden.

In vollem Bewußtsein aller Maßnahmen, die bereits getroffen wurden, um die Sicherheit aller Bewohner dieser Region zu gewährleisten, fordert der Rat die KFOR und die UNMIK auf, auch weiterhin alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, namentlich entlang der Sicherheitszone am Boden, um weitere Attentate zu verhindern.

Der Rat verlangt, daß alle Beteiligten alle Gewalttätigkeiten, insbesondere gegen ethnische Minderheiten, unterlassen und mit der KFOR und der UNMIK zusammenarbeiten.

Der Sicherheitsrat wird diese Angelegenheit auch weiterhin aufmerksam verfolgen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19. Dezember 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/40)

Auf der 4250. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. Dezember 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199(1998), 1203(1998), 1239(1999) und 1244(1999)« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die durch Herrn Annabi am 19. Dezember erfolgte Unterrichtung sowie die Anwesenheit des Außenministers der Bundesrepublik Jugoslawien bei der Sitzung.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner ernststen Besorgnis über die Situation in bestimmten Gemeinden in Südserbien (Bundesrepublik Jugoslawien) und insbesondere in der Sicherheitszone am Boden Ausdruck, die in der in Anlage 2 seiner Resolution 1244(1999) vom 10. Juni 1999 genannten militärisch-technischen Vereinbarung festgelegt ist. Er verurteilt mit Nachdruck die Gewalttätigkeiten, die von Extremistengruppen albanischer Volkszugehörigkeit in Südserbien verübt wurden, und fordert die sofortige und vollständige Einstellung der Gewalttätigkeit in diesem Gebiet. Der Rat bekräftigt seine Resolution 1244(1999) in ihrer Gesamtheit.

Der Sicherheitsrat fordert die Auflösung der Extremistengruppen albanischer Volkszugehörigkeit. Der Rat fordert außerdem den sofortigen Abzug aller Nichtortsansässigen, die an extremistischen Tätigkeiten teilnehmen, aus dem Gebiet und insbesondere aus der Sicherheitszone am Boden.

Der Rat begrüßt es, daß zwischen den serbischen und jugoslawischen Behörden und Vertretern der betroffenen Gemeinden ein Dialog begonnen wor-

den ist, der eine dauerhafte Regelung des Problems erleichtern könnte.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat, daß sich die jugoslawischen Behörden verpflichtet haben, auf eine friedliche, auf demokratischen Grundsätzen beruhende Regelung hinzuwirken und die Bestimmungen der Resolution 1244(1999) und der militärisch-technischen Vereinbarung zu achten, wie in dem Schreiben des Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien vom 13. Dezember 2000 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2000/1184) zum Ausdruck gebracht wurde.

Der Sicherheitsrat begrüßt die spezifischen Maßnahmen, die die internationale Sicherheitspräsenz (KFOR) zur Bewältigung des Problems ergriffen hat, insbesondere die verstärkte Überwachung der Grenze, die Konfiszierung der Waffen und die Unterbrechung festgestellter illegaler Tätigkeiten innerhalb des Kosovo in der Nähe der östlichen Verwaltungsgrenze. Er begrüßt den konstruktiven Dialog zwischen der KFOR und den jugoslawischen und serbischen Behörden, insbesondere auch soweit er über die Gemeinsame Durchführungskommission erfolgt. Der Rat fordert die KFOR und die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) auf, auch weiterhin alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um dieses Problem zu bewältigen. Der Rat fordert außerdem die Führer der Kosovo-Albaner auf, zur Stabilisierung der Lage beizutragen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die detaillierte öffentliche Erklärung des Generalsekretärs der Nordatlantik-Vertragsorganisation vom 29. November 2000 und die darin enthaltene entschlossene Botschaft an die extremistischen Gruppen im Gebiet von Presevo-Medvedja-Bujanovac.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien durch die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UN-MOP). – Resolution 1335(2001) vom 12. Januar 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere auch seine Resolutionen 779(1992) vom 6. Oktober 1992, 981(1995) vom 31. März 1995, 1088(1996) vom 12. Dezember 1996, 1147(1998) vom 13. Januar 1998, 1183(1998) vom 15. Juli 1998, 1222(1999) vom 15. Januar 1999, 1252(1999) vom 15. Juli 1999, 1285(2000) vom 13. Januar 2000, 1305(2000) vom 21. Juni 2000 und 1307(2000) vom 13. Juli 2000,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 29. Dezember 2000 (S/2000/1251) über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP),
- sowie unter Hinweis auf die an seinen Präsidenten gerichteten Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Bundesrepublik Jugoslawien vom 22. Dezember 2000 (S/2000/1235) und des Ständigen Vertreters Kroatiens vom 5. Januar 2001 (S/2001/13) betreffend die Prevlaka-Streitfrage,
- in nochmaliger Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien

innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

- erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung, insbesondere deren Artikel 1 sowie Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird,
- mit Genugtuung feststellend, daß die Gesamtsituation im Zuständigkeitsbereich der UN-MOP stabil und ruhig geblieben ist,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Verletzungen des Entmilitarisierungsregimes, namentlich die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter der Vereinten Nationen,
- mit Genugtuung darüber, daß die Öffnung von Übergangsstellen zwischen Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in der entmilitarisierten Zone den zivilen und kommerziellen Grenzverkehr in beide Richtungen auch weiterhin ohne sicherheitsbezogene Zwischenfälle erleichtert und auch weiterhin eine bedeutende vertrauensbildende Maßnahme bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Parteien darstellt, sowie den Parteien eindringlich nahelegend, die Öffnung dieser Übergangsstellen als Grundlage für weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu nutzen, um eine Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen,
- mit Genugtuung darüber, daß sich die demokratischen Regierungen Kroatiens und der Bundesrepublik Jugoslawien, wie vom Ministerpräsidenten der Bundesregierung der Bundesrepublik Jugoslawien (S/2000/1235) und dem Außenminister Kroatiens (S/2001/13) zum Ausdruck gebracht, verpflichtet haben, die bilateralen Gespräche über die Prevlaka-Streitfrage so bald wie möglich gemäß dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996 (S/1996/706, Anlage) wieder aufzunehmen, was einen langen Zeitraum beenden würde, in dem keine maßgeblichen Fortschritte in dieser Frage erzielt wurden,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß bei der Einleitung eines umfassenden Minenräumprogramms durch die Parteien Verzögerungen eingetreten sind,
- in Würdigung der Rolle der UNMOP sowie feststellend, daß die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor unverzichtbar für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungsregelung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),
- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
- 1. ermächtigt die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel

Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779(1992) und 981(1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1028) bis zum 15. Juli 2001 weiter zu überwachen;

2. erneuert seine Aufforderung an die Parteien, alle Verstöße gegen das Entmilitarisierungsregime in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, Maßnahmen zum weiteren Abbau der Spannungen und zur Verbesserung der Sicherheit in dem Gebiet zu ergreifen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und volle und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;
3. fordert die Parteien auf, die Gespräche über die Prevlaka-Streitfrage so bald wie möglich wieder aufzunehmen, und legt ihnen nahe, die Empfehlungen und Alternativen für den Ausbau vertrauensbildender Maßnahmen, die ihnen entsprechend seinem Ersuchen in Resolution 1252(1999) vorgelegt wurden, zu nutzen, mit dem Ziel, unter anderem die Bewegungsfreiheit der Zivilbevölkerung weiter zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. April 2001 Bericht zu erstatten;
4. fordert die Parteien erneut nachdrücklich auf, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen vollinhaltlich durchzuführen, und betont insbesondere, daß sie ihre Verpflichtung, im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens eine Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage herbeizuführen, rasch und getreu erfüllen müssen;
5. ersucht die Parteien, dem Generalsekretär auch weiterhin mindestens alle zwei Monate über den Stand ihrer bilateralen Verhandlungen Bericht zu erstatten;
6. fordert die Parteien erneut auf, in den festgelegten Minenfeldern im Zuständigkeitsbereich der UNMOP ein umfassendes Minenräumprogramm einzuleiten;
7. ersucht die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte und mit Resolution 1305(2000) vom 21. Juni 2000 verlängerte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zu kooperieren;
8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien. – Resolution 1340(2001) vom 8. Februar 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 808 (1993) vom 22. Februar 1993, 827(1993) vom 25. Mai 1993, 1166(1998) vom 13. Mai 1998 und 1329(2000) vom 30. November 2000,
- in Anbetracht seines Beschlusses, die beim Generalsekretär bis zum 31. Januar 2001 eingegangenen Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien zu behandeln,
- > leitet gemäß Artikel 13^{bis} 1) d) des Statuts des Internationalen Gerichts die nachstehende Liste der benannten Personen an die Generalversammlung weiter:

Carmel A. Agius (Malta)
 Richard Allen Banda (Malawi)
 Mohamed Amin El Abbassi Elmahdi (Ägypten)
 Mohamed El Habib Fassi Fihri (Marokko)
 David Hunt (Australien)
 Claude Jorda (Frankreich)
 O-gon Kwon (Republik Korea)
 Liu Daqun (China)
 Abderraouf Mahbouli (Tunesien)
 Richard George May (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
 Theodor Meron (Vereinigte Staaten von Amerika)
 Florence Ndepele Mwachande Mumba (Sambia)
 Rafael Nieto Navia (Kolumbien)
 Leopold Ntahompagaze (Burundi)
 Alphonsus Martinus Maria Orie (Niederlande)
 Fausto Pocar (Italien)
 Jonah Rahetlah (Madagaskar)
 Patrick Lipton Robinson (Jamaika)
 Almiro Simões Rodrigues (Portugal)
 Miriam Defensor Santiago (Philippinen)
 Wolfgang Schomburg (Deutschland)
 Mohamed Shahabuddeen (Guyana)
 Demetrakis Stylianides (Zypern)
 Krister Thelin (Schweden)
 Volodymyr Vassylenko (Ukraine)
 Karam Chand Vohrah (Malaysia)

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Frauen

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Rolle der Frau in der Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung. – Resolution 1325(2000) vom 31. Oktober 2000

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1265(1999) vom 17. September 1999, 1296(2000) vom 19. April 2000 und 1314(2000) vom 11. August 2000 sowie auf die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten sowie unter Hinweis auf die Presseerklärung seines Präsidenten vom 8. März 2000 anlässlich des Tages der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden (Internationaler Tag der Frau) (SC/6816),
- sowie unter Hinweis auf die Verpflichtungen aus der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform (A/52/231) sowie aus dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen ›Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert‹ (A/S-23/10/Rev.1), insbesondere betreffend Frauen und bewaffnete Konflikte,
- eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats nach der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, die weitaus größte Mehrheit der von bewaffneten Konflikten betroffenen Personen stellen, namentlich auch als Flüchtlinge und Binnenvertriebene, und daß sie in zunehmen-

dem Maße von Kombattanten und bewaffneten Elementen gezielt angegriffen werden, sowie in der Erkenntnis, daß dies Folgen für einen dauerhaften Frieden und eine dauerhafte Aussöhnung nach sich zieht,

- erneut erklärend, welche wichtige Rolle Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und betonend, wie wichtig es ist, daß sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang teilhaben und daß ihre Mitwirkung an den Entscheidungen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten ausgebaut werden muß,
- sowie erneut erklärend, daß die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechtsinstrumente, die die Rechte von Frauen und Mädchen während und nach Konflikten schützen, vollinhaltlich verwirklicht werden müssen,
- betonend, daß alle Parteien sicherstellen müssen, daß Minenräumprogramme und Aufklärungsprogramme über die Minengefahr den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen Rechnung tragen,
- in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, in alle Bereiche von Friedenssicherungseinsätzen eine Geschlechterperspektive zu integrieren, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der Erklärung von Windhuk und dem Aktionsplan von Namibia zur Integration einer Geschlechterperspektive in mehrdimensionale Friedensunterstützungsmissionen (S/2000/693),
- sowie in Anerkennung der Bedeutung der in der Presseerklärung seines Präsidenten vom 8. März 2000 abgegebenen Empfehlung, das gesamte Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf den Schutz, die besonderen Bedürfnisse und die Menschenrechte von Frauen und Kindern in Konfliktsituationen speziell auszubilden,
- anerkennend, daß ein Verständnis der Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen, wirksame institutionelle Vorkehrungen zur Gewährleistung ihres Schutzes und ihre volle Mitwirkung am Friedensprozeß in erheblichem Maße zur Wahrung und Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen können,
- in Anbetracht der Notwendigkeit, das Datenmaterial zu den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen zu konsolidieren,
- 1. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, daß Frauen in den nationalen, regionalen und internationalen Institutionen und Mechanismen zur Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten auf allen Entscheidungsebenen stärker vertreten sind;
- 2. legt dem Generalsekretär nahe, seinen strategischen Aktionsplan (A/49/587) umzusetzen, in dem eine stärkere Mitwirkung von Frauen in Entscheidungsfunktionen bei Konfliktbeilegungs- und Friedensprozessen gefordert wird;
- 3. fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, mehr Frauen zu Sonderbeauftragten und Sonderabgesandten zu ernennen, die in seinem Namen Gute Dienste leisten, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, dem Generalsekretär Kandidatinnen zur Aufnahme in eine regelmäßig aktualisierte zentrale Liste vorzuschlagen;

4. fordert den Generalsekretär ferner nachdrücklich auf, die Ausweitung der Rolle und des Beitrags von Frauen bei den Feldmissionen der Vereinten Nationen anzustreben, insbesondere bei den Militärbeobachtern, der Zivilpolizei, bei Menschenrechts- und humanitärem Personal;
5. bekundet seine Bereitschaft, in die Friedenssicherungseinsätze eine Geschlechterperspektive zu integrieren, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf sicherzustellen, daß bei Bedarf auch für Geschlechterfragen zuständige Elemente in Feldmissionen aufgenommen werden;
6. ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Aus- und Fortbildung sowie Material über den Schutz, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Frauen sowie über die Wichtigkeit der Beteiligung von Frauen an allen Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, bittet die Mitgliedstaaten, diese Elemente sowie Aufklärungsmaßnahmen über HIV/Aids in ihre einzelstaatlichen Ausbildungsprogramme zur Vorbereitung von Militärpersonal und Zivilpolizisten auf ihren Einsatz aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär ferner sicherzustellen, daß das Zivilpersonal bei Friedenssicherungseinsätzen eine ähnliche Ausbildung erhält;
7. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre freiwillige finanzielle, technische und logistische Unterstützung von Trainingsmaßnahmen zur Sensibilisierung in Geschlechterfragen zu verstärken, namentlich Maßnahmen der einschlägigen Fonds und Programme, unter anderem des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Organe;
8. fordert alle beteiligten Akteure auf, bei der Aushandlung und Umsetzung von Friedensübereinkünften eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, die unter anderem auf folgendes abstellt:
 - a) die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen während der Rückführung und Neuansiedlung sowie bei der Normalisierung, der Wiedereingliederung und dem Wiederaufbau nach Konflikten;
 - b) Maßnahmen zur Unterstützung lokaler Friedensinitiativen von Frauen und autochthoner Konfliktbeilegungsprozesse sowie zur Beteiligung von Frauen an allen Mechanismen zur Umsetzung der Friedensübereinkünfte;
 - c) Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und der Achtung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verfassung, dem Wahlsystem, der Polizei und der rechtsprechenden Gewalt;
9. fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, das auf die Rechte und den Schutz von Frauen und Mädchen, insbesondere als Zivilpersonen, anwendbare Völkerrecht vollinhaltlich zu achten, insbesondere die auf sie anwendbaren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977, dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1967, dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll von 1999 sowie

dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes und den beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen vom 25. Mai 2000, und die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zu berücksichtigen;

10. fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, spezielle Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu ergreifen, insbesondere vor Vergewaltigung und anderen Formen des sexuellen Mißbrauchs und allen anderen Formen der Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte;
11. hebt hervor, daß alle Staaten dafür verantwortlich sind, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, namentlich auch im Zusammenhang mit sexueller und sonstiger Gewalt gegen Frauen und Mädchen, strafrechtlich zu verfolgen, und betont in diesem Zusammenhang, daß diese Verbrechen soweit möglich von Amnestieregelungen ausgenommen werden müssen;
12. fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu achten und namentlich auch bei ihrer Errichtung die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen, und verweist auf seine Resolutionen 1208(1998) vom 19. November 1998 und 1296(2000) vom 19. April 2000;
13. legt allen an der Abrüstungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsplanung Beteiligten nahe, die unterschiedlichen Bedürfnisse weiblicher und männlicher ehemaliger Kombattanten sowie die Bedürfnisse der von ihnen abhängigen Personen zu berücksichtigen;
14. bekräftigt seine Bereitschaft, bei allen Maßnahmen, die nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen ergriffen werden, zu erwägen, welche Auswirkungen sie auf die Zivilbevölkerung haben können, und dabei die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen zu berücksichtigen, damit angemessene humanitäre Ausnahmeregelungen geprüft werden können;
15. bekundet seine Bereitschaft, dafür zu sorgen, daß bei Missionen des Sicherheitsrats die Geschlechterperspektive sowie die Rechte von Frauen berücksichtigt werden, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauengruppen auf lokaler wie internationaler Ebene;
16. bittet den Generalsekretär, die Durchführung einer Studie über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen, die Rolle der Frauen bei der Friedenskonsolidierung und die Geschlechterdimensionen von Friedensprozessen und der Konfliktbeilegung zu veranlassen, und bittet ihn ferner, dem Sicherheitsrat einen Bericht über die Ergebnisse dieser Studie vorzulegen und diesen auch allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zugänglich zu machen;
17. ersucht den Generalsekretär, in seine Berichtserstattung an den Sicherheitsrat gegebenenfalls auch Informationen über Fortschritte bei der Integration einer Geschlechterperspektive in alle Friedenssicherungsmissionen sowie über alle anderen Frauen und Mädchen betreffenden Gesichtspunkte aufzunehmen;
18. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Friedenskonsolidierung

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 23. März 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/10)

Auf der 4119. Sitzung des Sicherheitsrats am 23. März 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Wahrung des Friedens und der Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 8. Juli 1999 (S/PRST/1999/21) und begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die Rolle der Friedenssicherung der Vereinten Nationen auf den Gebieten Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung vom 11. Februar 2000 (S/2000/101). Der Rat erinnert an seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bekräftigt seine Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller Staaten bei der Durchführung friedenssichernder und friedenskonsolidierender Maßnahmen sowie die Notwendigkeit, daß die Staaten ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachkommen.

Der Sicherheitsrat hat die Frage der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Ex-Kombattanten in einem Friedenssicherungs-umfeld geprüft, als Teil seines umfassenden und ständigen Bemühens, zur Erhöhung der Wirksamkeit der Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungstätigkeit der Vereinten Nationen in Konfliktsituationen in der ganzen Welt beizutragen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Ex-Kombattanten synergetische Faktoren sind und daß der Erfolg des Prozesses vom Erfolg jedes einzelnen der in seinem Rahmen unternommenen Schritte abhängt. Der Rat betont, daß das politische Engagement der an dem Friedensprozeß beteiligten Parteien Voraussetzung für den Erfolg von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen ist. Der Sicherheitsrat bekräftigt, daß die Entwaffnung und Demobilisierung in einem sicheren Umfeld stattfinden müssen, das den Ex-Kombattanten genügend Vertrauen gibt, um ihre Waffen niederzulegen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, daß im Hinblick auf die langfristige wirtschaftliche und soziale Entwicklung internationale Hilfe gewährt wird, um die erfolgreiche Wiedereingliederung zu erleichtern. Der Rat stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung eines umfassenden Ansatzes bedürfen, damit ein reibungsloser Übergang von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung erleichtert wird.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß zu den mandatsgemäßen Aufgaben von Friedenssicherungseinsätzen in zunehmendem Maße die Beaufsichtigung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung gehören. Der Rat erkennt ferner an, wie wichtig es ist, daß bei konkreten Friedensabkommen mit Zustimmung der Parteien und je nach Fall in die Friedenssicherungsmandate der Vereinten Nationen klare Bestimmungen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Ex-Kombattanten aufgenommen werden, einschließlich der sicheren und raschen Einsammlung und Beseitigung von Waffen und

Munition. Der Rat hebt hervor, daß das Sicheinsetzen der internationalen Gemeinschaft für diese Belange in dieser Hinsicht unerlässlich ist. Der Rat unterstreicht außerdem die Notwendigkeit einer klaren Aufgabenbeschreibung und Aufgabenteilung unter allen an dem Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozeß beteiligten Akteuren, einschließlich der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, und unterstreicht, daß dieser Aspekt bei Bedarf in den Mandaten von Friedenssicherungseinsätzen seinen Niederschlag finden sollte.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß wirksame Maßnahmen zur Eindämmung des Zustroms von Kleinwaffen und leichten Waffen in Konfliktzonen zum Erfolg von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen beitragen können, und unterstützt weitere Anstrengungen und eine weitere Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu diesem Zweck.

Der Sicherheitsrat unterstreicht insbesondere, wie wichtig die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten und die Berücksichtigung der Probleme ist, denen sich vom Krieg betroffene Kinder in Einsatzgebieten gegenübersehen. Es ist daher unbedingt geboten, daß Kindersoldaten in vollem Umfang in Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme einbezogen werden, und daß die Programme so ausgelegt sind, daß sie den besonderen Bedürfnissen aller vom Krieg betroffenen Kinder Rechnung tragen, unter Berücksichtigung der geschlechts- und altersbedingten Unterschiede und ihrer unterschiedlichen Erfahrungen im Laufe eines bewaffneten Konflikts, wobei Mädchen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat den Generalsekretär, sich mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Amt des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und anderen in Frage kommenden Organisationen mit Sachkenntnissen auf diesem Gebiet im Hinblick auf die Erarbeitung geeigneter Programme ins Benehmen zu setzen, und unterstreicht, wie wichtig eine entsprechende Koordinierung ist.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Initiative des Generalsekretärs dahin gehend, Personal mit einer entsprechenden Ausbildung auf den Gebieten Völkerrecht, humanitäres Recht, Menschenrechte und Flüchtlingsrecht, namentlich auch in bezug auf deren kinder- und geschlechtsspezifische Bestimmungen, in alle Friedenssicherungseinsätze einzubeziehen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Heranziehung eines Kinderschutz-Beraters bei einigen der jüngsten Friedenssicherungseinsätzen, und er legt dem Generalsekretär nahe, solche Berater bei Bedarf in künftige Einsätze einzubeziehen. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, sich insbesondere der Bedürfnisse von weiblichen Ex-Kombattanten anzunehmen, nimmt Kenntnis von der Rolle der Frau bei der Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung und ersucht den Generalsekretär, diese Faktoren zu berücksichtigen.

Der Sicherheitsrat ist sich bewußt, daß eine ausreichende und rechtzeitige Finanzierung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung für die erfolgreiche Durchführung des Friedensprozesses von kritischer Bedeutung ist, und ruft zu diesem Zweck zu einer Koordinierung der freiwilligen und veranlagten Finanzmittel auf, so auch unter allen Organisationen des Systems der Ver-

einten Nationen. Der Rat begrüßt die immer stärkere Beteiligung der Weltbank an Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen und betont, wie wichtig die Unterstützung der Mitgliedstaaten für ihre Aktivitäten auf diesem Gebiet ist. Der Rat legt ferner anderen internationalen Finanzinstitutionen nahe, sich ebenfalls zu engagieren.

Der Sicherheitsrat betont, daß die Ausbildung von Friedenssicherungspersonal in der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Ex-Kombattanten nach wie vor sehr wichtig für die Durchführung dieser Aktivitäten in den Einsatzgebieten ist. In diesem Zusammenhang stellt er fest, daß es den Mitgliedstaaten und anderen bei ihren Ausbildungsbemühungen behilflich sein kann, wenn der Generalsekretär eine Bilanz der Erfahrungen bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zieht. Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, bei der Durchführung solcher Ausbildungsprogramme Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit bestehenden und neuen Zentren für die Friedenssicherungs-Ausbildung zu erkunden.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß der Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozeß, um letztlich erfolgreich zu sein, es unter Umständen verlangt, daß lange nach dem Abzug der multidisziplinären Friedenssicherungseinsätze weitere Anstrengungen unternommen werden. Von diesem Gesichtspunkt her kann eine Präsenz der Vereinten Nationen in der Konfliktfolgezeit, einschließlich bei Bedarf die Entsendung einer Anschlußmission, zur Konsolidierung des Erreichten und zu weiteren Fortschritten in dieser Angelegenheit beitragen.

Der Sicherheitsrat legt dem Generalsekretär nahe, sich regelmäßig mit dieser Frage zu befassen und seine Aufmerksamkeit auf alle neuen Entwicklungen auf diesem Gebiet zu lenken.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. Juli 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/25)

Auf der 4174. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. Juli 2000 teilte der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten« durch den Rat mit, daß die folgende Erklärung des Präsidenten im Einklang mit der zwischen den Ratsmitgliedern getroffenen Vereinbarung als Dokument des Sicherheitsrats herausgegeben wird:

»Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 30. November 1999 (S/PRST/1999/34), 16. September 1998 (S/PRST/1998/28), 24. September 1998 (S/PRST/1998/29), 30. November 1998 (S/PRST/1998/35) und 23. März 2000 (S/PRST/2000/10) und ferner auf die Resolutionen 1196(1998) vom 16. September 1998, 1197(1998) vom 18. September 1998, 1208(1998) vom 19. November 1998 und 1209(1998) vom 19. November 1998. Eingedenk der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bekräftigt er die Rolle, die ihm dabei zukommt, geeignete Maßnahmen zur Verhütung von bewaffneten Konflikten zu ergreifen. Er bekräftigt seine Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Un-

abhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten. Der Rat bekräftigt außerdem die Notwendigkeit der Achtung der Menschenrechte und der Herrschaft des Rechts.

Der Sicherheitsrat betont die Notwendigkeit der Wahrung des regionalen Friedens und des Weltfriedens sowie der regionalen und internationalen Stabilität und freundschaftlicher Beziehungen zwischen allen Staaten und unterstreicht das vorrangige humanitäre und moralische Gebot, den Ausbruch und die Eskalation von Konflikten zu verhüten, sowie die damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile. Er betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, eine Kultur der Prävention zu schaffen. Der Rat bekräftigt seine Überzeugung, daß Frühwarnung, präventive Diplomatie, vorbeugende Einsätze, vorbeugende Abrüstung und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit miteinander verflochtene und einander ergänzende Bestandteile einer umfassenden Konfliktverhütungsstrategie sind. Der Rat betont, daß er auch weiterhin entschlossen ist, sich mit der Verhütung von bewaffneten Konflikten in allen Regionen der Welt zu befassen.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß Frieden nicht nur das Nichtvorhandensein von Konflikten bedeutet, sondern daß dazu auch ein positiver, dynamischer und partizipatorischer Prozeß erforderlich ist, in dessen Rahmen der Dialog gefördert wird und Konflikte in einem Geist des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit beigelegt werden. Eingedenk dessen, daß die Ursachen von Konflikten oft in den Köpfen der Menschen entstehen, fordert der Rat die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organisationen auf, eine Kultur des Friedens zu fördern. Er erkennt an, wie wichtig es ist, die Erklärung und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, die Generalversammlung am 13. September 1999 verabschiedet hat (A/RES/53/243), auf geeignete Weise umzusetzen, um Gewalt und Konflikte zu verhüten und die Anstrengungen zu verstärken, die unternommen werden, um die Voraussetzungen für den Frieden und dessen Konsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu schaffen.

Der Sicherheitsrat verweist auf die wichtige Rolle, die ihm nach Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zukommt. Er erklärt erneut, wie wichtig es ist, daß er alle Situationen prüft, die in bewaffnete Konflikte ausarten könnten, und daß er gegebenenfalls Folgemaßnahmen in Erwägung zieht. In diesem Zusammenhang bekundet er seine fortwährende Bereitschaft, mit Zustimmung der jeweiligen Gaststaaten die Entsendung von Missionen des Rates zu erwägen, um festzustellen, ob eine Streitigkeit oder eine Situation, die zu internationalen Reibungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnte, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte, und gegebenenfalls Empfehlungen für Maßnahmen seitens des Sicherheitsrats abzugeben.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, daß alle Staaten uneingeschränkt die Anstrengungen unterstützen, die der Sicherheitsrat und die anderen zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen unternehmen, um geeignete Strategien zur Verhütung von bewaffneten Konflikten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen auszuarbeiten und umzusetzen. Der Rat unterstreicht die Bedeutung, die der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zukommt, und erin-

nernt die Streitparteien daran, daß sie gehalten sind, sich im Einklang mit Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen aktiv um eine friedliche Lösung zu bemühen. Der Rat erinnert außerdem alle Mitgliedstaaten daran, daß sie gehalten sind, seine Beschlüsse zu akzeptieren und umzusetzen, namentlich auch seine Beschlüsse zur Verhütung von bewaffneten Konflikten.

Der Sicherheitsrat unterstreicht außerdem die Wichtigkeit einer abgestimmten internationalen Antwort auf die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Probleme, die bewaffneten Konflikten oft zugrunde liegen.

Der Sicherheitsrat erinnert an die wesentliche Rolle, die dem Generalsekretär nach Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten zukommt, und bekundet seine Bereitschaft, in Angelegenheiten, auf die die Staaten oder der Generalsekretär seine Aufmerksamkeit lenken und die nach seinem Dafürhalten geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, geeignete vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen. Der Rat unterstützt die Anstrengungen, die derzeit im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen unternommen werden, um die Frühwarnkapazität zu verbessern, und stellt in dieser Hinsicht fest, wie wichtig es ist, in Anbetracht der vielfältigen Faktoren, die zu Konflikten beitragen, Informationen aus verschiedenen Quellen heranzuziehen. Er bittet den Generalsekretär, dem Rat unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und im Lichte der bisherigen Erfahrungen Empfehlungen hinsichtlich der wirksamsten und geeignetsten Frühwarnstrategien vorzulegen und dabei die Notwendigkeit zu bedenken, die Frühwarnung mit einem frühzeitigen Eingreifen zu verbinden. Der Rat bittet den Generalsekretär, dem Rat Berichte über derartige Streitigkeiten vorzulegen, die gegebenenfalls auch Angaben über Frühwarnung und Vorschläge für vorbeugende Maßnahmen enthalten.

Der Sicherheitsrat anerkennt die wichtige Rolle, die regionale Organisationen und Abmachungen bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten spielen, namentlich durch die Ausarbeitung von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen, und betont erneut, daß die Vereinten Nationen und diese regionalen Organisationen und Abmachungen bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten wirksam und nachhaltig miteinander kooperieren müssen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen. Er bekundet seine Bereitschaft, im Rahmen seines Verantwortungsbereichs den Generalsekretär bei seinen Bemühungen zu unterstützen, mit der jeweiligen Führungsspitze der regionalen Organisationen und Abmachungen zusammenzuarbeiten, um Strategien und Programme zur Anwendung auf regionaler Ebene auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang befürwortet er die Stärkung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Organisationen und Abmachungen, namentlich im Bereich der Frühwarnung und des Informationsaustauschs. Er ist sich der Notwendigkeit bewußt, die Kapazität der Organisation der Afrikanischen Einheit und insbesondere ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten zu stärken.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, wie wichtig wirksame Strategien zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sind, um das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist er sich außerdem dessen bewußt, daß die Organe des Systems der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen und Ab-

machungen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit eng miteinander zusammenarbeiten müssen, und bekundet seine Bereitschaft zu prüfen, wie diese Zusammenarbeit verbessert werden kann. Er betont außerdem, daß die Konzeption von Friedenssicherungsmandaten, die den operativen militärischen Erfordernissen und anderen relevanten Situationen vor Ort Rechnung tragen, dazu beitragen könnte, das Wiederaufleben von Konflikten zu verhindern. Er betont, wie wichtig es ist, seine Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Sozialrat, im Einklang mit Artikel 65 der Charta der Vereinten Nationen, bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten zu verstärken, namentlich bei der Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Problemen, die Konflikten oft zugrunde liegen. Er unterstreicht, daß die Normalisierung und der Wiederaufbau der Wirtschaft wichtige Bestandteile der langfristigen Entwicklung von Gesellschaften in der Konfliktfolgezeit wie auch der Wahrung eines dauerhaften Friedens sind, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die Gewährung internationaler Hilfe ist.

Der Sicherheitsrat hebt hervor, wie wichtig vorbeugende Einsätze in bewaffneten Konflikten sind, und bekundet erneut seine Bereitschaft, mit Zustimmung des jeweiligen Gaststaates die Entsendung vorbeugender Missionen in Erwägung zu ziehen, wenn die Umstände es rechtfertigen.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, welches Gewicht er in seiner Erklärung vom 23. März 2000 auf den Prozeß der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung gelegt hat, der wesentlich dazu beitragen kann, Nachkonfliktsituationen zu stabilisieren, die Gefahr eines Wiederauflebens der Gewalt zu verringern und den Übergang vom Konflikt zu Normalität und Entwicklung zu erleichtern. Der Rat wird außerdem mit Zustimmung des betreffenden Staates geeignete Maßnahmen ergreifen, um den erneuten Ausbruch bewaffneter Konflikte zu verhindern, unter anderem durch die Entwicklung geeigneter Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, namentlich Kindersoldaten.

Der Sicherheitsrat anerkennt die wichtige Rolle, die den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt. Er betont, wie wichtig es ist, daß sie in zunehmendem Maße an allen Aspekten des Prozesses der Konfliktverhütung und -beilegung beteiligt sind.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen, insbesondere Diamanten, und der unerlaubte Handel damit zur Eskalation von Konflikten beitragen kann. Der Rat ist insbesondere darüber besorgt, daß die Erträge aus der illegalen Ausbeutung wertvoller Rohstoffe, wie Diamanten, und aus dem unerlaubten Handel damit Mittel für Waffenkäufe erbringen, wodurch Konflikte und humanitäre Krisen, insbesondere in Afrika, verschärft werden. Er bekundet daher seine Bereitschaft, die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Privatwirtschaft zu suchen, um die illegale Ausbeutung dieser Ressourcen, insbesondere Diamanten, und den unerlaubten Handel damit zu unterbinden und die durch seine einschlägigen Resolutionen verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der unerlaubten Diamantenströme wirksam umzusetzen.

In vollem Bewußtsein der Verantwortlichkeiten anderer Organe der Vereinten Nationen weist der Sicherheitsrat nachdrücklich darauf hin, von welcher entscheidender Bedeutung die Abrüstung und die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

und deren Einsatzmitteln für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind.

Der Sicherheitsrat unterstreicht zudem insbesondere die Wichtigkeit der vorbeugenden Abrüstung zur Vermeidung bewaffneter Konflikte und bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die Verbreitung, die exzessive und destabilisierende Anhäufung und Verteilung von Kleinwaffen und leichten Waffen in vielen Teilen der Welt zur Intensität und Dauer bewaffneter Konflikte beigetragen haben und eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen. Er fordert die Staaten, die internationalen Organisationen und die Wirtschaft auf, ihre Bemühungen zur Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu verstärken.

Der Sicherheitsrat betont außerdem, wie wichtig es ist, auch weiterhin abgestimmte regionale und internationale Maßnahmen in bezug auf Kleinwaffen zu ergreifen, und begrüßt Initiativen wie beispielsweise das Interamerikanische Übereinkommen der Organisation der Amerikanischen Staaten gegen die unerlaubte Herstellung von Schußwaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit, das Aktionsprogramm der Europäischen Union und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika zur Bekämpfung des Waffenhandels im Südlichen Afrika und das Moratorium der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten für leichte Waffen. Er begrüßt und befürwortet die Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen und des unerlaubten Handels damit.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die grundlegende Bedeutung wirksamer innerstaatlicher Vorschriften und Kontrollen für den Transfer von Kleinwaffen. Der Rat legt außerdem den Regierungen nahe, bei diesen Transaktionen ein Höchstmaß an Verantwortung zu beweisen. Er fordert darüber hinaus ergänzende Maßnahmen betreffend Angebot und Nachfrage, namentlich Maßnahmen gegen die illegale Abzweigung und Wiederausfuhr. Er weist außerdem nachdrücklich darauf hin, daß alle Staaten gehalten sind, für die Einhaltung der bestehenden Waffenverbotsbestimmungen zu sorgen. Der Rat betont, daß die Verhütung des unerlaubten Handels bei der weltweiten Suche nach Mitteln und Wegen zur Eindämmung der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen, insbesondere in Konfliktregionen, von unmittelbarer Wichtigkeit ist.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, wie wichtig ausreichende, stete und berechenbare Ressourcen für die Ergreifung von Präventivmaßnahmen sind. Der Rat ist sich außerdem dessen bewußt, wie wichtig eine kontinuierliche Finanzierung für langfristige vorbeugende Aktivitäten ist. Der Rat regt an, daß die Konfliktverhütung im Rahmen von Entwicklungshilfestrategien berücksichtigt wird und die Notwendigkeit anerkannt wird, in der Konfliktfolgezeit einen reibungslosen Übergang von der humanitären Nothilfe zur Entwicklung sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat anerkennt die Wichtigkeit der von dem Treuhandfonds für vorbeugende Maßnahmen finanzierten Aktivitäten und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu diesem Treuhandfonds beizutragen.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß im Rahmen des allgemeinen Ansatzes zur Konfliktverhütung ein zunehmender Bedarf an Zivilpolizisten als einem wesentlichen Bestandteil von Friedenssicherungseinsätzen besteht. Er fordert die

Mitgliedstaaten auf, zu untersuchen, wie diesem Bedarf frühzeitig und wirksam entsprochen werden kann. Der Rat bittet den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Empfehlungen in den nachstehend angeforderten Bericht über Konfliktverhütung aufzunehmen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß diese Frage auch weiterhin eingehend untersucht werden muß, und bittet in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dem Rat bis Mai 2001 einen Bericht vorzulegen, der eine Analyse sowie Empfehlungen für Initiativen der Vereinten Nationen zur Verhütung bewaffneter Konflikte enthält, unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen sowie der Auffassungen und Erwägungen der Mitgliedstaaten.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, daß eine reformierte, gestärkte und wirksame Organisation der Vereinten Nationen nach wie vor unerlässlich für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit ist, zu deren Schlüsselementen die Prävention gehört, und betont, wie wichtig es ist, die Kapazität der Organisation auf dem Gebiet der vorbeugenden Maßnahmen, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung zu verbessern.

Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 30. November 1999 und bekräftigt seine Bereitschaft, die Möglichkeit zu prüfen, während der Millenniums-Generalversammlung ein Treffen auf Außenministerebene über die Frage der Verhütung bewaffneter Konflikte abzuhalten.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Friedenssicherungseinsätze

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aids und das Friedenssicherungspersonal. – Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000

Der Sicherheitsrat,

- höchst besorgt über das Ausmaß, das die HIV/Aids-Pandemie weltweit angenommen hat, und insbesondere über die Schwere der Krise in Afrika,
- unter Hinweis auf seine Sitzung vom 10. Januar 2000 über »Die Situation in Afrika: die Auswirkungen von Aids auf den Frieden und die Sicherheit in Afrika«,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS) vom 5. Juli 2000 (S/2000/657), in dem die bis dahin ergriffenen Folgemaßnahmen zusammengefaßt sind, und ferner unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten vom 31. Januar 2000 an den Präsidenten der Generalversammlung (S/2000/75),
- betonend, welche wichtige Rolle der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat bei der Bekämpfung von HIV/Aids zukommt,
- sowie betonend, daß alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen koordinierte Anstrengungen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zur Bekämpfung der HIV/Aids-Pandemie und zur möglichst weitgehenden Unterstützung der weltweiten Bemühungen zu ihrer Bekämpfung unternehmen müssen,
- mit Lob für die Maßnahmen, die UNAIDS ergreift, um die Bemühungen zur Bekämpfung von HIV/Aids in allen geeigneten Foren zu koordinieren und zu intensivieren,
- sowie unter Hinweis auf die am 28. Februar

2000 in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats abgehaltene Sondersitzung des Wirtschafts- und Sozialrats über die mit der Entwicklung zusammenhängenden Aspekte der HIV/Aids-Pandemie,

- mit Genugtuung über den Beschluß der Generalversammlung, in die Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen zusätzlichen Punkt von vordringlichem und wichtigem Charakter mit dem Titel »Überprüfung des HIV/Aids-Problems unter allen Aspekten« aufzunehmen, und weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des HIV/Aids-Problems befürwortend,
 - in der Erkenntnis, daß die Ausbreitung von HIV/Aids verheerende Auswirkungen ohnegleichen auf alle Sektoren und Schichten der Gesellschaft haben kann,
 - erneut erklärend, wie wichtig es ist, in Anbetracht der möglicherweise immer größeren Auswirkungen der HIV/Aids-Pandemie auf die soziale Instabilität und Notstandssituationen koordinierte internationale Gegenmaßnahmen zu ergreifen,
 - ferner in der Erkenntnis, daß die HIV/Aids-Pandemie außerdem durch Situationen der Gewalt und Instabilität verschärft wird, in denen sich das Expositionsrisiko gegenüber der Krankheit auf Grund umfangreicher Bevölkerungsbewegungen, weit verbreiteter Ungewissheit über die Lage und verminderten Zugangs zu medizinischer Versorgung erhöht,
 - betonend, daß die HIV/Aids-Pandemie die Stabilität und die Sicherheit gefährden kann, wenn ihr nicht Einhalt geboten wird,
 - in Anbetracht der Notwendigkeit, in die Ausbildung von Friedenssicherungspersonal durch die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen auch Aufklärungs- und Beratungsarbeit zur Prävention von HIV/Aids aufzunehmen, und mit Genugtuung über den Bericht des Sonderausschusses der Vereinten Nationen für Friedenssicherungseinsätze vom 20. März 2000 (A/54/839), in dem diese Notwendigkeit bekräftigt wird, sowie über die Anstrengungen, die das Sekretariat der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht bereits unternommen hat,
 - davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär in seinem Bericht an die Millenniums-Generalversammlung (A/54/2000) gefordert hat, koordinierte und verstärkte Maßnahmen auf internationaler Ebene zu ergreifen, um die HIV-Ansteckungsrate bei den 15- bis 24-jährigen bis zum Jahr 2010 um 25 Prozent zu senken,
 - mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der vom 9. bis 14. Juli 2000 in Durban (Südafrika) abgehaltenen 13. Internationalen Aids-Konferenz, der ersten in einem Entwicklungsland, die beträchtliche Aufmerksamkeit auf die Größenordnung der HIV/Aids-Pandemie in Afrika südlich der Sahara lenkte, sowie feststellend, daß die Konferenz führenden Politikern und Wissenschaftlern eine wichtige Gelegenheit geboten hat, die Epidemiologie von HIV/Aids und den voraussichtlichen Bedarf an Ressourcen zur Bekämpfung von HIV/Aids sowie Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Gesundheitsversorgung, der Mutter-Kind-Übertragung, der Prävention und der Entwicklung von Impfstoffen zu erörtern,
 - eingedenk der Hauptverantwortung des Rates für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
1. bekundet seine Besorgnis über die möglichen

schädlichen Auswirkungen von HIV/Aids auf die Gesundheit des internationalen Friedenssicherungspersonals, einschließlich des Unterstützungspersonals;

2. anerkennt die Bemühungen derjenigen Mitgliedstaaten, die sich des HIV/Aids-Problems bewußt sind und gegebenenfalls nationale Programme ausgearbeitet haben, und ermutigt alle interessierten Mitgliedstaaten, soweit sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, als wichtigen Teil der Vorbereitungen auf ihre Beteiligung an Friedenssicherungseinsätzen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und UNAIDS wirksame langfristige Strategien für Aufklärung, Prävention, freiwillige und vertrauliche Tests und Beratungen und die Behandlung ihres Personals im Zusammenhang mit HIV/Aids auszuarbeiten;
3. ersucht den Generalsekretär, weitere Maßnahmen zur Aufklärung über Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung der Ausbreitung von HIV/Aids im Rahmen der Ausbildung des Friedenssicherungspersonals zu ergreifen und die vor der Dislozierung zu erteilenden Orientierungskurse und das laufende Ausbildungsprogramm in bezug auf diese Fragen für das gesamte Friedenssicherungspersonal auszubauen;
4. ermutigt die interessierten Mitgliedstaaten, die internationale Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen nationalen Organen zu verstärken, mit dem Ziel, die Ausarbeitung und Umsetzung von Politiken zur HIV/Aids-Prävention, zur Durchführung freiwilliger und vertraulicher Tests und Beratungen und zur Behandlung des zu internationalen Friedenssicherungseinsätzen entsandten Personals zu erleichtern;
5. ermutigt in diesem Zusammenhang UNAIDS, seine Zusammenarbeit mit den interessierten Mitgliedstaaten auch weiterhin zu verstärken, um seine Länderprofile weiterzuentwickeln, mit dem Ziel, den besten Praktiken und einzelstaatlichen Politiken auf dem Gebiet der Aufklärung über die HIV/Aids-Prävention, der Durchführung von Tests, der Beratung und der Behandlung Rechnung zu tragen;
6. bekundet starkes Interesse daran, daß die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten, die Industrie und die anderen in Betracht kommenden Organisationen weitere Gespräche führen, um unter anderem im Hinblick auf die Frage des Zugangs zu Behandlung und Betreuung sowie der Prävention Fortschritte zu erzielen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Empfehlungen der Sachverständigenkommission für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen. – Resolution 1327(2000) vom 13. November 2000

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine bei der Sitzung auf Ebene der Staats- und Regierungschefs im Rahmen des Millenniums-Gipfels verabschiedete Resolution 1318(2000) vom 7. September 2000,
- in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu stärken,

- betonend, daß die Friedenssicherungseinsätze die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen genau einzuhalten haben,
- nach Begrüßung des Berichts der Sachverständigen­gruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen (S/2000/809) und mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über dessen Umsetzung (S/2000/1081),
- nach Behandlung der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Empfehlungen in dem Bericht der Sachverständigen­gruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen,
 1. kommt überein, die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Beschlüsse und Empfehlungen zu verabschieden;
 2. beschließt, die Umsetzung der in der Anlage enthaltenen Bestimmungen regelmäßig zu überprüfen;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ANLAGE

Der Sicherheitsrat,

I

- trifft den Beschluß, Friedenssicherungseinsätze klare, glaubwürdige und erfüllbare Mandate zu erteilen;
- erkennt an, wie entscheidend wichtig es ist, daß Friedenssicherungseinsätze im Rahmen ihres Mandats gegebenenfalls über eine glaubhafte Abschreckungsfähigkeit verfügen;
- fordert die Parteien künftiger Friedensabkommen, einschließlich regionaler und subregionaler Organisationen und Abmachungen, nachdrücklich auf, sich ab der Anfangsphase der Verhandlungen mit den Vereinten Nationen abzustimmen und voll mit ihnen zusammenzuarbeiten und dabei zu berücksichtigen, daß bei allen Regelungen für einen Friedenssicherungseinsatz bestimmte Mindestbedingungen erfüllt sein müssen, darunter ein klares politisches Ziel, die Durchführbarkeit der vorgesehenen Aufgaben und Zeitpläne und die Einhaltung der Regeln und Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts;
- ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die notwendigen Vorkehrungen für eine angemessene Beteiligung der Vereinten Nationen an Friedensverhandlungen zu treffen, wenn diese zum Einsatz von Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen führen könnten;
- ersucht den Generalsekretär ferner, ihn regelmäßig und vollständig über die Fortschritte bei diesen Verhandlungen unterrichtet zu halten und ihm seine Analysen, Bewertungen und Empfehlungen zu unterbreiten und dem Rat über den Abschluß einer jeden derartigen Friedensabkommenkunft sowie darüber Bericht zu erstatten, ob sie die Mindestbedingungen für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen erfüllt;
- ersucht das Sekretariat, auch künftig umfassende politische Informationssitzungen zu den dem Rat vorliegenden einschlägigen Fragen abzuhalten;
- ersucht um die Abhaltung regelmäßiger Informationssitzungen zu militärischen Fragen durch das Sekretariat, namentlich durch den Militärberater, den Kommandeur beziehungsweise den designierten Kommandeur, sowohl vor der Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes als auch in

der Durchführungsphase, und ersucht darum, daß bei diesen Informationssitzungen über maßgebliche militärische Faktoren Bericht erstattet wird, wie gegebenenfalls die Befehlswege, die Truppenstruktur, die Einheit und Kohäsion der Truppe, die Ausbildung und Ausrüstung, die Risikobewertung und die Einsatzrichtlinien;

- ersucht darum, daß das Sekretariat sowohl vor der Einrichtung als auch in der Durchführungsphase von Friedenssicherungseinsätzen mit erheblichen Zivilpolizeianteilen regelmäßig ähnliche Informationssitzungen über die Zivilpolizei durchführt;
- ersucht das Sekretariat, für den Rat regelmäßig umfassende Informationssitzungen über humanitäre Fragen hinsichtlich solcher Länder abzuhalten, in denen Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen tätig sind;
- ermutigt den Generalsekretär, während der Planung und Vorbereitung eines Friedenssicherungseinsatzes alle ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um eine rasche Verlegung zu erleichtern, und erklärt sich bereit, den Generalsekretär nach Bedarf durch die Erteilung konkreter Planungsmandate zu unterstützen, mit denen er ihn auffordert, die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zur Vorbereitung der raschen Verlegung einer Mission zu ergreifen;
- verpflichtet sich, bei der Einrichtung oder Erweiterung eines Friedenssicherungseinsatzes den Generalsekretär förmlich darum zu ersuchen, zur Durchführungsphase des Mandats zu schreiten, sobald feste Zusagen eingegangen sind, daß eine ausreichende Zahl angemessen ausgebildeter und ausgerüsteter Soldaten sowie weitere wesentliche Elemente zur Unterstützung der Mission bereitgestellt werden;
- ermutigt den Generalsekretär, bereits lange vor der Einrichtung von Friedenssicherungseinsätzen in Konsultationen mit möglichen truppenstellenden Ländern einzutreten, und ersucht ihn, ihm während der Prüfung neuer Mandate über seine Konsultationen Bericht zu erstatten;
- ist sich dessen bewußt, daß das Problem der unzureichenden Zusagen von Personal und Ausrüstung für Friedenssicherungseinsätze es erfordert, daß alle Mitgliedstaaten ihre gemeinsame Verantwortung übernehmen, die Friedenssicherungsmaßnahmen der Vereinten Nationen zu unterstützen;
- betont, wie wichtig es ist, daß die Mitgliedstaaten die notwendigen und geeigneten Schritte unternehmen, um sicherzustellen, daß ihre Friedenssicherungskräfte die Fähigkeit zur Erfüllung der ihnen erteilten Mandate besitzen, unterstreicht die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit in dieser Hinsicht, namentlich bei der Ausbildung der Friedenssicherungskräfte, und bittet die Mitgliedstaaten, in ihre einzelstaatlichen Ausbildungsprogramme zur Einsatzvorbereitung auch bewußtseinsbildende Maßnahmen zu HIV/Aids aufzunehmen;
- unterstreicht die Bedeutung eines verbesserten Konsultationssystems zwischen den truppenstellenden Ländern, dem Generalsekretär und dem Sicherheitsrat, um ein gemeinsames Verständnis der Situation vor Ort, des Mandats der Mission und seiner Durchführung zu fördern;
- kommt in dieser Hinsicht überein, das vorhandene Konsultationssystem durch die Abhaltung nichtöffentlicher Sitzungen mit truppenstellenden Ländern, auch auf deren Anfrage und unbeschadet der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats, erheblich zu verstärken, insbesondere wenn der Generalsekretär mögliche truppenstellende Länder für einen neuen oder laufenden Friedenssicherungseinsatz ermittelt hat, während der

Durchführungsphase einer Mission, bei der Prüfung einer Veränderung, Verlängerung oder Beendigung eines Friedenssicherungsmandats oder wenn eine rapide Verschlechterung der Lage vor Ort die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen bedroht;

II

- verpflichtet sich sicherzustellen, daß die mandatsmäßigen Aufgaben von Friedenssicherungseinsätzen der Situation vor Ort gerecht werden, namentlich wenn es um Faktoren wie Erfolgsaussichten, die Möglichkeit, Zivilpersonen schützen zu müssen, sowie darum geht, daß manche Parteien den Frieden möglicherweise durch Gewalt zu untergraben suchen;
- betont, daß die Einsatzrichtlinien für die Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen mit der Rechtsgrundlage des Einsatzes sowie mit allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollauf übereinstimmen und klar festlegen sollen, unter welchen Umständen Gewalt angewendet werden kann, um alle Anteile der Mission sowie das gesamte militärische und zivile Personal zu schützen, und daß die Einsatzrichtlinien die Erfüllung des Mandats der Mission fördern sollen;
- ersucht den Generalsekretär, nach umfassenden Konsultationen mit den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, insbesondere den truppenstellenden Ländern, eine umfassende Einsatzdoktrin für den militärischen Anteil der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen aufzustellen und sie dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung vorzulegen;

III

- betont, daß die Fähigkeit des Sekretariats zur Sammlung und Analyse von Informationen verbessert werden muß, mit dem Ziel, die Qualität der Beratung für den Generalsekretär wie auch für den Sicherheitsrat zu verbessern, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Klarstellungen, die der Generalsekretär in seinem Bericht über die Durchführung seiner Pläne für die Einrichtung des Sekretariats für Information und strategische Analyse des Exekutivausschusses für Frieden und Sicherheit (S/2000/1081) abgegeben hat;

IV

- betont, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in der Lage sind, zu reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz rasch zu verlegen, sobald der Sicherheitsrat eine Resolution zur Festlegung seines Mandats verabschiedet hat, und stellt fest, daß die rasche Verlegung ein umfassendes Konzept ist, bei dem Verbesserungen in einer Reihe von Bereichen erforderlich sind;
- fordert alle beteiligten Parteien auf, auf die Einhaltung der vorgegebenen Fristen für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen hinzuwirken, wonach ein traditioneller Friedenssicherungseinsatz binnen 30 Tagen und eine komplexe Mission binnen 90 Tagen nach der Verabschiedung einer Resolution des Sicherheitsrats zur Festlegung ihres jeweiligen Mandats zu dislozieren ist;
- begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, diese Fristen zugrunde zu legen, wenn er die Fähigkeit der vorhandenen Systeme bewertet, die Feldmissionen mit den erforderlichen personellen, materiellen, finanziellen und nachrichtentechnischen Ressourcen auszustatten;
- begrüßt den Vorschlag der Sachverständigen­gruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen, integrierte Missionsarbeitsstäbe einzurichten, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, diese oder jegliche andere damit zu

sammenhängende Möglichkeit weiterzuverfolgen, mit der die Planungs- und Unterstützungsfähigkeiten der Vereinten Nationen gesteigert werden können;

- betont, daß das Sekretariat der Leitung eines Friedenssicherungseinsatzes strategische Anleitungen und Pläne zur frühzeitigen Erkennung und Überwindung von Problemen bei der Erfüllung des Mandats bereitstellen muß, und betont, daß solche Anleitungen in Zusammenarbeit mit der Missionsleitung auszuarbeiten sind;

- begrüßt die Vorschläge der Sachverständigen-gruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen über die Stärkung der Fähigkeit der Vereinten Nationen zur raschen Verlegung von Militärpersonal, Zivilpolizei und sonstigem Personal, namentlich über das System der Verfügungsbereitschaftsabkommen der Vereinten Nationen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, sich mit den derzeitigen und möglichen künftig truppenstellenden Ländern darüber ins Benehmen zu setzen, wie dieses wichtige Ziel am besten erreicht werden kann;

- verpflichtet sich, die Möglichkeit der Nutzung des Generalstabsausschusses als eines der Mittel zur Stärkung der Friedenssicherungsfähigkeiten der Vereinten Nationen zu prüfen;

V

- betont, daß das wirksamste Mittel, gewalttätige Konflikte zu vermeiden, die Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen der Konflikte ist, namentlich durch die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und einer demokratischen Gesellschaft auf der Grundlage eines starken Rechtsstaats und stabiler rechtsstaatlicher Institutionen, einschließlich der Achtung aller – der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen wie kulturellen – Menschenrechte;

- stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß jeder Schritt in Richtung auf die Armutsminderung und die Herbeiführung eines breit angelegten Wirtschaftswachstums auch ein Schritt auf dem Weg zur Konfliktverhütung ist;

- hebt die wichtige Rolle des Generalsekretärs bei der Verhütung bewaffneter Konflikte hervor und sieht seinem diesbezüglichen Bericht, der den Mitgliedstaaten bis Mai 2001 vorzulegen ist, mit Interesse entgegen;

- bekundet seine fortdauernde Bereitschaft, die Entsendung von Missionen des Rates, mit Zustimmung der jeweiligen Gaststaaten, zu erwägen, um festzustellen, ob eine Streitigkeit oder eine Situation, die zu internationalen Spannungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnte, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnte, und gegebenenfalls Empfehlungen für Maßnahmen seitens des Rates abzugeben;

- verweist auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 20. Juli 2000 (S/PRST/2000/25) und 30. November 1999 (S/PRST/1999/34) über die Verhütung bewaffneter Konflikte und begrüßt in diesem Zusammenhang die Absicht des Generalsekretärs, häufiger Ermittlungsmissionen in Spannungsgebiete zu entsenden;

- verweist auf seine Resolution 1296(2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und sieht dem diesbezüglichen Anschlußbericht des Generalsekretärs mit Interesse entgegen;

- bekräftigt, welche wichtige Rolle Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zukommt, und schließt sich vorbehaltlos der dringenden Notwendigkeit der Integra-

tion einer Gleichstellungsperspektive in alle Bereiche von Friedenssicherungseinsätzen an;

- fordert, daß seine Resolution 1325(2000) vom 31. Oktober 2000 vollinhaltlich durchgeführt wird;

VI

- begrüßt die Entscheidung des Generalsekretärs, den Exekutivsausschuß für Frieden und Sicherheit anzuweisen, einen Plan zur Stärkung der Fähigkeit der Vereinten Nationen, Friedenskonsolidierungsstrategien zu entwickeln und Programme zu ihrer Unterstützung durchzuführen, auszuarbeiten, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung auf diesem Plan beruhende Empfehlungen vorzulegen;

- erkennt an, daß nachdrücklichere Maßnahmen zur Armutsminderung und zur Förderung des Wirtschaftswachstums für den Erfolg der Friedenskonsolidierung wichtig sind;

- betont in diesem Zusammenhang, daß die Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme wirksamer koordiniert werden müssen, und bekräftigt, daß eine angemessene und rasche Finanzierung dieser Programme für den Erfolg von Friedensprozessen entscheidend ist;

- begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, bei der Vorlage künftiger Einsatzkonzepte klarer anzugeben, was das System der Vereinten Nationen unter Zuhilfenahme des vorhandenen Fachwissens in den Bereichen Zivilpolizei, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Justiz tun kann, um die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechtsinstitutionen vor Ort zu stärken;

VII

- begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, eine Bedarfsanalyse in den Bereichen vorzunehmen, in denen der Entwurf eines einfachen, gemeinsamen Katalogs vorläufiger Strafprozeßregeln durchführbar und sinnvoll wäre.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31. Januar 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/3)

Auf der 4270. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. Januar 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Stärkung der Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat die Frage der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Rat, den truppenstellenden Ländern und dem Sekretariat weiter behandelt. In diesem Zusammenhang betont der Rat, wie wichtig es ist, daß die in der Resolution 1327 (2000) vom 13. November 2000 und in den Erklärungen seines Präsidenten vom 28. März 1996 (S/PRST/1996/13) und vom 3. Mai 1994 (S/PRST/1994/22) enthaltenen Bestimmungen vollständig umgesetzt werden. Der Rat nimmt von den Auffassungen Kenntnis, die auf seiner 4257. Sitzung am 16. Januar 2001 bei seiner Debatte über das Thema ›Stärkung der Zusammenarbeit mit den truppenstellenden Ländern‹ geäußert wurden. Der Rat ist sich dessen bewußt, daß Möglichkeiten für eine weitere Verbesserung seiner Beziehungen zu den truppenstellenden Ländern bestehen und daß es geboten ist, bei der Verwirklichung gemeinsam verfolgter Ziele einmütig zusammenzuarbeiten. Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß die zunehmende Komplexität der Friedenssicherungs-

einsätze transparente dreiseitige Beziehungen zwischen dem Sicherheitsrat, dem Sekretariat und den truppenstellenden Ländern notwendig macht, die einen neuen Geist der Partnerschaft, der Zusammenarbeit und des Vertrauens fördern werden.

In dem Bewußtsein, daß die Erfahrung der truppenstellenden Länder und ihre Kenntnis der Einsatzorte im Planungsprozeß sehr hilfreich sein können, bekundet der Sicherheitsrat erneut sein Einvernehmen, in den verschiedenen Phasen eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen rechtzeitig Konsultationen mit truppenstellenden Ländern zu führen, insbesondere wenn der Generalsekretär mögliche truppenstellende Länder für einen neuen oder laufenden Friedenssicherungseinsatz ermittelt hat, während der Durchführungsphase einer Mission, bei der Prüfung einer Veränderung, Verlängerung oder Beendigung eines Friedenssicherungsmandats oder wenn eine rapide Verschlechterung der Lage vor Ort die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen bedroht.

Der Sicherheitsrat wird sicherzustellen trachten, daß alle in der Resolution 1327(2000) vorgesehenen nichtöffentlichen Sitzungen zwischen den Mitgliedern des Rates, den truppenstellenden Ländern und dem Sekretariat sachbezogen und repräsentativ sind und einen sinnvollen, umfassenden Meinungs austausch gestatten. Der Rat unterstreicht, wie wichtig die volle Mitwirkung aller Beteiligten ist, und ermutigt die truppenstellenden Länder, die Initiative zu ergreifen und einen nutzbringenden Informationsaustausch zu fördern. Der Präsident des Rates wird gegebenenfalls dem Rat einen ausführlichen Bericht über Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern vorlegen.

Der Sicherheitsrat betont, daß bei nichtöffentlichen Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern eine volle und umfassende Unterrichtung durch das Sekretariat, die gegebenenfalls auch militärische Aspekte einschließt, von großem Nutzen ist. Der Sicherheitsrat legt dem Generalsekretär nahe, seine Anstrengungen zur Verbesserung der Koordination und der Zusammenarbeit in Fragen der Friedenssicherung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und des Sekretariats weiterzuführen.

Der Sicherheitsrat legt dem Generalsekretär nahe, weltweit die Öffentlichkeit verstärkt für den positiven Beitrag der Friedenssicherungseinsätze und die Rolle der Friedenssicherungskräfte aus verschiedenen truppenstellenden Ländern zu sensibilisieren.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß das Sekretariat in der Lage sein muß, auf ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zurückzugreifen, um den Anforderungen, denen es sich gegenüber sieht, gerecht zu werden. Er unterstreicht, wie wichtig Folgemaßnahmen zu dem Bericht der Sachverständigen-gruppe für die Friedensmissionen (S/2000/809) sind, die dahin gehen, die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und andere in Betracht kommende, im Bereich der Friedenssicherung tätige Sekretariats-Hauptabteilungen zu verstärken.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß das Problem der unzureichenden Zusagen von Personal und Ausrüstung für Friedenssicherungseinsätze es erfordert, daß alle Mitgliedstaaten ihre gemeinsame Verantwortung übernehmen, die Friedenssicherungsmaßnahmen der Vereinten Nationen zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß Verzögerungen bei der Kostenerstattung die Haushalte der truppenstellenden Länder schwer belasten. Er fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre ver-

anlagten Beiträge vollständig und pünktlich zu entrichten, damit Friedenssicherungseinsätze auf einer soliden finanziellen Grundlage stehen können.

Der Sicherheitsrat beschließt, eine Plenararbeitsgruppe für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen einzurichten. Diese Arbeitsgruppe wird die nichtöffentlichen Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern nicht ersetzen. Die Arbeitsgruppe wird sich sowohl mit allgemeinen Fragen der Friedenssicherung befassen, die für die Aufgabenstellung des Rates von Belang sind, als auch mit technischen Aspekten einzelner Friedenssicherungseinsätze, unbeschadet der Zuständigkeit des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze. Im Bedarfsfall wird die Arbeitsgruppe die Auffassungen der truppenstellenden Länder einholen, so auch indem sie Begegnungen mit den truppenstellenden Ländern veranstaltet, damit deren Auffassungen beim Rat Berücksichtigung finden.

Als ersten Schritt erhält die Arbeitsgruppe die Aufgabe, unter anderem sämtliche im Verlauf der öffentlichen Sitzung des Rates am 16. Januar 2001 gemachten Vorschläge eingehend zu prüfen, einschließlich Wege zur Verbesserung der dreiseitigen Beziehungen zwischen dem Rat, den truppenstellenden Ländern und dem Sekretariat, und dem Rat bis 30. April 2001 Bericht zu erstatten. Eine indikative Liste, die alle aus der Sitzung vom 16. Januar 2001 hervorgegangenen Ideen und Vorschläge aufführt, wird der Arbeitsgruppe zur Prüfung zugeleitet werden.«

UN-Personal

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 9. Februar 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/4* v. 11.2.2000)

Auf der 4100. Sitzung des Sicherheitsrats am 9. Februar 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigestellten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist ernsthaft besorgt über die anhaltenden Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie humanitäres Personal, die einen Verstoß gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, darstellen.

Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolution 1265(1999) vom 17. September 1999 und bekräftigt die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. März 1993 über die Sicherheit der Streitkräfte und des Personals der Vereinten Nationen, die in Konfliktsituationen zum Einsatz gelangen (S/25493), vom 12. März 1997 über die Verurteilung der Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen (S/PRST/1997/13), vom 19. Juni 1997 über die Gewaltanwendung gegen Flüchtlinge und Zivilpersonen in Konfliktsituationen (S/PRST/1997/34) und vom 29. September 1998 über den Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen (S/PRST/1998/30). Der Rat verweist außerdem auf die Resolution 54/192 der Generalversammlung über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen.

Der Sicherheitsrat verweist außerdem auf den Be-

richt des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und dessen Addendum über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen (A/54/154 mit Add. 1) und erwartet mit Interesse den Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 54/192 vom 17. Dezember 1999, der der Generalversammlung im Mai 2000 vorgelegt werden soll und der eine eingehende Analyse und Empfehlungen über die Reichweite des rechtlichen Schutzes auf Grund des Übereinkommens von 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal enthalten soll.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung Kenntnis vom Inkrafttreten des Übereinkommens von 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, anerkennt, wie wichtig es ist, sich mit der Sicherheit dieses Personals zu befassen, und erinnert an die darin enthaltenen einschlägigen Grundsätze. Der Rat ermutigt alle Staaten, Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkünfte zu werden, so auch des Übereinkommens von 1994, und die Verpflichtungen, die sie mit diesen Übereinkünften eingegangen sind, voll einzuhalten.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß er Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie humanitäres Personal und die Anwendung von Gewalt gegen dieses Personal mehrmals verurteilt hat. Er mißbilligt entschieden, daß sich nach wie vor gewalttätige Zwischenfälle ereignen, die unter dem Personal der Vereinten Nationen, dem beigeordneten Personal und dem humanitären Personal immer mehr Opfer fordern. Der Rat verurteilt nachdrücklich die Morde und verschiedenen Formen körperlicher und seelischer Gewalt, namentlich die Entführungen, Geiselnahmen, Drangsalierungen und rechtswidrigen Festnahmen und Gefangenhaltungen, denen dieses Personal unterworfen wurde, sowie die Zerstörung und Plünderung ihres Eigentums, alles Handlungen, die nicht hingenommen werden können.

Der Sicherheitsrat erinnert außerdem daran, daß der Gaststaat die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des humanitären Personals trägt. Der Rat fordert die Staaten wie auch die nichtstaatlichen Parteien nachdrücklich auf, die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals voll zu achten und alle geeigneten Maßnahmen im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den Regeln des Völkerrechts zu treffen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des humanitären Personals zu gewährleisten, und unterstreicht, wie wichtig der ungehinderte Zugang zu der notleidenden Bevölkerung ist.

Der Sicherheitsrat fordert die Staaten nachdrücklich auf, ihrer Verantwortung zur Ergreifung rascher und wirksamer Maßnahmen im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechtssystems nachzukommen, damit alle für die Angriffe und anderen Gewalthandlungen gegen dieses Personal Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden, und die dazu erforderlichen wirksamen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen.

Der Sicherheitsrat wird in seinen Resolutionen auch weiterhin die unumgängliche Notwendigkeit unterstreichen, daß humanitäre Hilfsmissionen und humanitäres Personal sicheren und ungehinderten Zugang zu der Zivilbevölkerung haben, und ist in diesem Zusammenhang bereit, die Ergrei-

fung aller ihm zur Verfügung stehenden geeigneten Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um die Sicherheit dieses Personals zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat begrüßt, daß vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission beteiligt ist, solange es Anspruch auf den Schutz hat, der Zivilpersonen nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird, als ein Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs aufgenommen wurden, und verweist auf die Rolle, die der Gerichtshof spielen könnte, um die für schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts Verantwortlichen vor Gericht zu bringen.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß es zur Verbesserung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des humanitären Personals unter anderem notwendig sein kann, alle Aspekte des derzeitigen Sicherheitsregimes auszubauen und zu stärken und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß diejenigen, die Verbrechen gegen dieses Personal begehen, ungestraft bleiben.

Der Sicherheitsrat anerkennt, wie wichtig es ist, daß den Friedenssicherungseinsätzen klare, situationsgerechte und durchführbare Mandate erteilt werden, um sicherzustellen, daß sie fristgerecht, effizient und objektiv durchgeführt werden, und daß sichergestellt wird, daß alle neuen und bestehenden Feldeinsätze der Vereinten Nationen geeignete Modalitäten für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des humanitären Personals mit einschließen. Der Rat unterstreicht, daß das Personal der Vereinten Nationen das Recht hat, in Selbstverteidigung zu handeln.

Der Sicherheitsrat ermutigt den Generalsekretär, den Prozeß der Durchführung einer allgemeinen und umfassenden Überprüfung der Sicherheit bei Friedenssicherungseinsätzen abzuschließen, mit dem Ziel, weitere konkrete und praktische Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des humanitären Personals auszuarbeiten und anzuwenden.

Der Sicherheitsrat hält es für wichtig, daß für jeden Friedenssicherungseinsatz und humanitären Hilfseinsatz ein umfassender Sicherheitsplan ausgearbeitet wird und daß die Mitgliedstaaten und das Sekretariat während der Anfangsphase der Ausarbeitung und Anwendung dieses Plans uneingeschränkt kooperieren, damit unter anderem ein offener und sofortiger Informationsaustausch über Sicherheitsfragen gewährleistet ist.

Der Sicherheitsrat unterstreicht außerdem in Anbetracht dessen, daß der Gaststaat größere Verantwortung für die körperliche Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals übernehmen muß, wie wichtig es ist, daß in jedes Abkommen über die Rechtsstellung von Truppen und jedes Abkommen über die Rechtsstellung von Missionen konkrete und praktische Maßnahmen aufgenommen werden, die auf den Bestimmungen des Übereinkommens von 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal beruhen.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß das gesamte Personal der Vereinten Nationen, das beigeordnete Personal sowie das humanitäre Personal verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen zu befolgen und zu achten.

Der Sicherheitsrat vertritt die Auffassung, daß es unabdingbar ist, die Sicherheitsvorkehrungen weiter zu verstärken, ihre Verwaltung zu verbessern und angemessene Ressourcen für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigestellten Personals sowie des humanitären Personals zuzuweisen.«

Westsahara

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1301(2000) vom 31. Mai 2000

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere seine Resolutionen 1108(1997) vom 22. Mai 1997 und 1292(2000) vom 29. Februar 2000,
 - sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigestelltem Personal,
 - erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Verhütung und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
 - mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/461) und über die Bemühungen, die sein Persönlicher Abgesandter im Zuge des vom Generalsekretär umrissenen Auftrags unternommen hat, und die in dem Bericht enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen unterstützend,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die weiteren Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) zur Durchführung des Regelungsplans und der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara unternimmt, und vermerkend, daß zwischen den Parteien noch grundlegende Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf die Auslegung der Hauptbestimmungen zu beseitigen sind,
1. beschließt, das Mandat der MINURSO bis zum 31. Juli 2000 zu verlängern, in der Erwartung, daß die Parteien dem Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs sachspezifische und konkrete Vorschläge vorlegen werden, über die eine Einigung erzielt werden kann, um die vielfältigen mit der Umsetzung des Regelungsplans verbundenen Probleme zu lösen und alle Möglichkeiten zur Herbeiführung einer baldigen, dauerhaften und einvernehmlichen Beilegung ihrer Streitigkeit über Westsahara zu sondieren;
 2. ersucht den Generalsekretär, ihm vor Ablauf des derzeitigen Mandats eine Lagebeurteilung zu unterbreiten;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: + 12; – 1: Namibia; = 2: Jamaika, Mali.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1309(2000) vom 25. Juli 2000

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere seiner Resolutionen 1108(1997) vom 22. Mai 1997, 1292(2000) vom 29. Februar 2000 und 1301(2000) vom 31. Mai 2000 sowie auch seiner Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigestelltem Personal,
 - mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 12. Juli 2000 (S/2000/683) und über die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen sowie mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Rolle und die Arbeit des Persönlichen Abgesandten,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die weiteren Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) zur Durchführung des Regelungsplans und der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara unternimmt,
 - feststellend, daß zwischen den Parteien noch grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Hauptbestimmungen des Regelungsplans überwunden werden müssen,
 - mit Bedauern darüber, daß während der Zusammenkunft der Parteien am 28. Juni 2000 in London keine Fortschritte erzielt wurden,
1. beschließt, das Mandat der MINURSO bis zum 31. Oktober 2000 zu verlängern, in der Erwartung, daß die Parteien zu direkten Gesprächen unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs zusammenkommen werden, um zu versuchen, die vielfältigen mit der Umsetzung des Regelungsplans verbundenen Probleme zu lösen und zu einer Einigung über eine gegenseitig annehmbare politische Lösung ihrer Streitigkeit über Westsahara zu gelangen;
 2. ersucht den Generalsekretär, ihm vor Ablauf dieses Mandats eine Lagebeurteilung zu unterbreiten;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1324(2000) vom 30. Oktober 2000

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere seiner Resolutionen 1108(1997) vom 22. Mai 1997, 1292(2000) vom 29. Februar 2000, 1301(2000) vom 31. Mai 2000 und 1309(2000) vom 25. Juli 2000 sowie auch seiner Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,

- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigestelltem Personal,
 - mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Oktober 2000 (S/2000/1029) und über die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen sowie mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Rolle und die Arbeit des Persönlichen Abgesandten,
 - mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die weiteren Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) zur Durchführung des Regelungsplans und der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara unternimmt,
 - feststellend, daß zwischen den Parteien noch grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Hauptbestimmungen des Regelungsplans überwunden werden müssen,
1. beschließt, das Mandat der MINURSO bis zum 28. Februar 2001 zu verlängern, in der Erwartung, daß die Parteien unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs weiterhin versuchen werden, die vielfältigen mit der Umsetzung des Regelungsplans verbundenen Probleme zu lösen und zu einer Einigung über eine gegenseitig annehmbare politische Lösung ihrer Streitigkeit über Westsahara zu gelangen;
 2. ersucht den Generalsekretär, ihm vor Ablauf dieses Mandats eine Lagebeurteilung zu unterbreiten;
 3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zypern

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1303(2000) vom 14. Juni 2000

Der Sicherheitsrat,

- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Mai 2000 (S/2000/496 mit Corr.1) über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern und insbesondere die an die Parteien gerichtete Aufforderung, die humanitäre Frage der Vermißten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln,
 - feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 15. Juni 2000 hinaus in Zypern zu belassen,
 - erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Verhütung und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
1. bekräftigt alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern und insbesondere die Resolu-

- tionen 1251(1999) vom 29. Juni 1999 und 1283 (1999) vom 15. Dezember 1999;
2. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 15. Dezember 2000 endenden Zeitraum zu verlängern;
 3. ersucht den Generalsekretär, bis zum 1. Dezember 2000 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
 4. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP). – Resolution 1331(2000) vom 13. Dezember 2000

Der Sicherheitsrat,

- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 1. Dezember 2000 (S/2000/1138) über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern und insbesondere über die an die Parteien gerichtete Aufforderung, die humanitäre Frage der Vermißten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln,
 - feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 15. Dezember 2000 hinaus in Zypern zu belassen,
 - erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Verhütung und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
1. bekräftigt alle seine einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere die Resolution 1251(1999) vom 29. Juni 1999 und die darauf folgenden Resolutionen;
 2. beschließt, das Mandat der UNFICYP um einen weiteren, am 15. Juni 2001 endenden Zeitraum zu verlängern;
 3. ersucht den Generalsekretär, bis zum 1. Juni 2001 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
 4. fordert die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Streitkräfte nachdrücklich auf, die der Tätigkeit der UNFICYP am 30. Juni 2000 auferlegten Beschränkungen aufzuheben und den militärischen Status quo ante in Strovolia wieder herzustellen;
 5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Dokumentation des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 31. März 2000 (UN-Dok. S/2000/274)

1. Die Mitglieder des Sicherheitsrats verweisen auf die Schwierigkeiten und Störungen, die beim Abholen der Ausfertigungen von Erklärungen von

außerhalb des Ratssaals verursacht werden, und geben bekannt, daß sie sich auf die folgenden Regelungen für die Verteilung von Erklärungen geeinigt haben:

- a) Der Wortlaut der in den Sitzungen des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen wird auf Ersuchen der die Erklärung abgebenden Delegation vom Sekretariat innerhalb des Ratssaals an die Ratsmitglieder und die anderen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedstaaten und Ständigen Beobachter bei den Vereinten Nationen verteilt;
 - b) jede Delegation, die um die Verteilung ihrer Erklärung ersucht, hat dem Sekretariat rechtzeitig vor der Abgabe ihrer Erklärung mindestens 200 Ausfertigungen derselben bereitzustellen. Falls eine Delegation dem Sekretariat weniger als 200 Ausfertigungen ihrer Erklärung bereitstellt, werden diese am Ende der Sitzung außerhalb des Ratssaals ausgelegt. Die Delegationen werden gebeten, ihre Erklärungen während der Sitzung auf keine andere Art und Weise zur Verfügung zu stellen.
2. Diese Regelung ist erschöpfend und ersetzt die gemäß der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 23. März 1994 (S/1994/329) vorgesehene Praxis.
 3. Die Mitglieder des Rates werden ihre Prüfung weiterer Vorschläge betreffend die Dokumentation des Rates sowie damit zusammenhängende Fragen fortsetzen.

Verfahren des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 13. Juli 2000 (UN-Dok. S/2000/684)

1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998 (S/1998/1016) und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern kamen die Ratsmitglieder überein, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2000 die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der folgenden Sanktionsausschüsse zu wählen:

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Rwanda

Vorsitzender: Moctar Ouane (Mali)
Stellvertretende Vorsitzende:
Kanada und Tunesien

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1298(2000) betreffend die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Vorsitzender: Hasmy Agam (Malaysia)
Stellvertretende Vorsitzende:
Argentinien und Tunesien

2. Das Präsidium der genannten Sanktionsausschüsse wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2000 endet.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 4. Januar 2001 (UN-Dok. S/2001/10)

1. Gemäß Ziffer 4 b) der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Oktober 1998 (S/1998/1016) und im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern kamen die Ratsmitglieder überein, für den Zeitraum bis zum 31. Dezem-

ber 2001 die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der folgenden Sanktionsausschüsse zu wählen:

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait

Vorsitzender: Ole Peter Kolby (Norwegen)
Stellvertretende Vorsitzende:
Mauritius und Ukraine

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 748 (1992) betreffend die Libysch-Arabische Dschamahirija

Vorsitzender: Valeri P. Kuchynski (Ukraine)
Stellvertretende Vorsitzende:
Bangladesch und Jamaika

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia

Vorsitzender: Saïd Ben Mustapha (Tunesien)
Stellvertretende Vorsitzende:
Jamaika und Norwegen

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) betreffend die Situation in Angola

Vorsitzender: Richard Ryan (Irland)
Stellvertretende Vorsitzende:
Kolumbien und Singapur

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Rwanda

Vorsitzender: Moctar Ouane (Mali)
Stellvertretende Vorsitzende:
Irland und Tunesien

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 985 (1995) betreffend Liberia

Vorsitzender: Kishore Mahbubani (Singapur)
Stellvertretende Vorsitzende:
Irland und Mauritius

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1132(1997) betreffend Sierra Leone

Vorsitzender: Anwarul Karim Chowdhury (Bangladesch)
Stellvertretende Vorsitzende:
Mali und Singapur

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1160(1998)

Vorsitzende: M. Patricia Durrant, CD (Jamaika)
Stellvertretende Vorsitzende:
Norwegen und Tunesien

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1267(1999) betreffend Afghanistan

Vorsitzender: Alfonso Valdivieso (Kolumbien)
Stellvertretende Vorsitzende:
Mali und Ukraine

Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 1298(2000) betreffend die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Vorsitzender: Anund Priyay Neewoor (Mauritius)
Stellvertretende Vorsitzende:
Kolumbien und Tunesien

2. Das Präsidium der genannten Sanktionsausschüsse wird sich aus den vorstehend angegebenen Mitgliedern zusammensetzen, deren Amtszeit am 31. Dezember 2001 endet.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York